

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 23. September

1982

Datum	Inhalt	Seite
10. 9. 1982	<b>Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)</b> .....	743
3. 9. 1982	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Schulpflichtgesetzes</b> .....	771
3. 9. 1982	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Volksschulgesetzes</b> .....	777
3. 9. 1982	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Sonderschulgesetzes</b> .....	787
3. 9. 1982	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen</b> .....	790

## Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Vom 10. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### **Grundlagen**

- Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag  
 Art. 2 Aufgaben der Schulen  
 Art. 3 Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen  
 Art. 4 Schuljahr und Ferien

#### Zweiter Teil

##### **Die öffentlichen Schulen**

#### Abschnitt I

##### **Gliederung des Schulwesens**

Art. 5

#### Abschnitt II

##### **Die Schularten**

- Art. 6 Die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule)  
 Art. 7 Die Realschule  
 Art. 8 Das Gymnasium  
 Art. 9 Schulen für Behinderte und für Kranke (Sonderschulen)  
 Art. 10 Die Berufsschule

- Art. 11 Die Berufsaufbauschule  
 Art. 12 Die Berufsfachschule  
 Art. 13 Die Wirtschaftsschule  
 Art. 14 Die Fachschule  
 Art. 15 Die Fachoberschule  
 Art. 16 Die Berufsoberschule  
 Art. 17 Die Fachakademie  
 Art. 18 Schulen des Zweiten Bildungswegs  
 Art. 19 Mittlerer Schulabschluß

#### Abschnitt III

##### **Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen**

- Art. 20 Staatliche Schulen  
 Art. 21 Kommunale Schulen  
 Art. 22 Berücksichtigung der Landesplanung

#### Abschnitt IV

##### **Wahl des schulischen Bildungswegs**

Art. 23

#### Abschnitt V

##### **Inhalte des Unterrichts**

- Art. 24 Lehrpläne, Stundentafel und Richtlinien  
 Art. 25 Religionsunterricht  
 Art. 26 Ethikunterricht  
 Art. 27 Familien- und Sexualerziehung

Abschnitt VI**Grundsätze des Schulbetriebs**

- Art. 28 Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen  
 Art. 29 Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung  
 Art. 30 Lernmittel, Lehrmittel  
 Art. 31 Nachweise des Leistungsstandes, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse  
 Art. 32 Vorrücken und Wiederholen  
 Art. 33 Abschlußprüfung  
 Art. 34 Beendigung des Schulbesuchs

Abschnitt VII**Schüler**

- Art. 35 Rechte und Pflichten

Abschnitt VIII**Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrer**

- Art. 36 Schulleiter  
 Art. 37 Lehrerkonferenz  
 Art. 38 Lehrer  
 Art. 39 Pädagogische Assistenten, Heilpädagogen im Sonderschuldienst

Abschnitt IX**Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens****a) Schülermitverantwortung**

- Art. 40 Schülermitverantwortung, Schülervertretung  
 Art. 41 Schülerzeitung

**b) Elternvertretung**

- Art. 42 Einrichtungen  
 Art. 43 Bedeutung und Aufgaben  
 Art. 44 Zusammensetzung des Elternbeirats  
 Art. 45 Unterrichtung des Elternbeirats  
 Art. 46 Durchführungsvorschriften

**c) Schulforum**

- Art. 47

**d) Berufsschulbeirat**

- Art. 48 Berufsschulbeirat  
 Art. 49 Aufgaben  
 Art. 50 Durchführungsvorschriften

**e) Landesschulbeirat**

- Art. 51

Abschnitt X**Schule und Erziehungsberechtigte**

- Art. 52 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten  
 Art. 53 Pflichten der Schule  
 Art. 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Abschnitt XI**Besondere Einrichtungen**

- Art. 55 Schulberatung  
 Art. 56 Bildstellenwesen  
 Art. 57 Schulgesundheitspflege

Abschnitt XII**Schulversuche**

- Art. 58 Zweck  
 Art. 59 Zulässigkeit  
 Art. 60 Organisation

Abschnitt XIII**Kommerzielle und politische Werbung, Erhebung und Verarbeitung von Daten**

- Art. 61 Kommerzielle und politische Werbung  
 Art. 62 Erhebung und Verarbeitung von Daten

Abschnitt XIV**Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen**

- Art. 63 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen  
 Art. 64 Entlassung  
 Art. 65 Ausschluß

Abschnitt XV**Schulordnung**

- Art. 66

Dritter Teil**Private Unterrichtseinrichtungen**Abschnitt I**Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft)****a) Aufgabe**

- Art. 67

**b) Ersatzschulen**

- Art. 68 Begriffsbestimmung  
 Art. 69 Genehmigung  
 Art. 70 Mindestlehrpläne, Mindeststudentafeln, Prüfungsordnungen  
 Art. 71 Einrichtungen  
 Art. 72 Ausbildung der Lehrer  
 Art. 73 Untersagung der Tätigkeit  
 Art. 74 Keine Sonderung der Schüler  
 Art. 75 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer  
 Art. 76 Beendigung und Erlöschen der Genehmigung  
 Art. 77 Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule  
 Art. 78 Staatlich anerkannte Ersatzschulen  
 Art. 79 Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen

**c) Ergänzungsschulen**

- Art. 80 Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht  
 Art. 81 Untersagung  
 Art. 82 Anerkannte Ergänzungsschulen

Abschnitt II**Lehrgänge und Privatunterricht**

- Art. 83

Vierter Teil**Heime für Schüler**

- Art. 84 Heimschulen
- Art. 85 Schülerheime
- Art. 86 Untersagung

Fünfter Teil**Schulaufsicht**

- Art. 87 Allgemeines
- Art. 88 Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden
- Art. 89 Sachliche Zuständigkeit
- Art. 90 Beteiligung an der Schulaufsicht
- Art. 91 Übertragung der Zuständigkeit

Sechster Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 92 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes
- Art. 93 Besondere Bestimmungen
- Art. 94 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 95 Aufrechterhaltung von Sondervorschriften
- Art. 96 Wahrung des Rechtsstandes
- Art. 97 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Art. 98 Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Pädagogischen Assistenten
- Art. 99 Aufhebung und Änderung von Gesetzen
- Art. 100 Inkrafttreten

## Erster Teil

### Grundlagen

#### Art. 1

##### Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) <sup>1</sup>Die Schulen haben den in der Verfassung des Freistaates Bayern verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. <sup>2</sup>Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. <sup>3</sup>Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne. <sup>4</sup>Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

#### Art. 2

##### Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln, zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, den Gedanken an die Einheit der Nation wachzuhalten, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen, Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken, im Geist der Völkerverständigung zu erziehen, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern, zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt zu wecken.

(2) Die Schulen erschließen den Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit neuem vertraut.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen sind alle Beteiligten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

#### Art. 3

##### Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. <sup>2</sup>Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. <sup>3</sup>Kommunale Schulen sind

Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband) ist. <sup>4</sup>Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(2) <sup>1</sup>Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind. <sup>2</sup>Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lehrgänge entsprechend.

#### Art. 4

##### Schuljahr und Ferien

(1) <sup>1</sup>Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. <sup>2</sup>Für einzelne Schularten können in der Schulordnung aus besonderen Gründen davon abweichende Ausbildungsabschnitte vorgesehen werden.

(2) Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das zuständige Staatsministerium erläßt; in der Ferienordnung können bewegliche Ferientage vorgesehen werden.

## Zweiter Teil

### Die öffentlichen Schulen

#### Abschnitt I

##### Gliederung des Schulwesens

#### Art. 5

(1) <sup>1</sup>Das Schulwesen gliedert sich in allgemeinbildende und berufliche Schularten. <sup>2</sup>Diese haben im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages ihre eigenständige, gleichwertige Aufgabe.

(2) Es bestehen folgende Schularten:

1. die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule),
2. die Realschule,
3. das Gymnasium,
4. die Schulen für Behinderte und für Kranke (Sonderschulen) als
  - a) Sondervolksschule,
  - b) Sonderberufsschule,
  - c) Schulen nach den Nummern 2, 3, 6 mit 13, die überwiegend der Unterrichtung von Behinderten und von Kranken dienen,
5. die Berufsschule,
6. die Berufsaufbauschule,
7. die Berufsfachschule,
8. die Wirtschaftsschule,
9. die Fachschule,
10. die Fachoberschule,
11. die Berufsoberschule,
12. die Fachakademie,
13. Schulen des Zweiten Bildungsweges:
  - a) die Abendrealschule,

- b) das Abendgymnasium,
- c) das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).

(3) Innerhalb einer Schulart können Ausbildungsrichtungen, die einen gemeinsamen besonderen Schwerpunkt des Lehrplans bezeichnen (z. B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium) und Fachrichtungen für gleichartige fachliche Zielsetzungen (z. B. Technikerschule für Elektrotechnik) eingerichtet werden.

## Abschnitt II

### Die Schularten

#### Art. 6

##### Die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule)

(1) Die Volksschule besteht aus der Grundschule und der Hauptschule.

(2) <sup>1</sup>In den Volksschulen werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. <sup>2</sup>In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.

(3) <sup>1</sup>Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. <sup>2</sup>Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung.

(4) <sup>1</sup>Die Grundschule umfaßt die Jahrgangsstufen 1 mit 4. <sup>2</sup>Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Sonderschule besuchen.

(5) <sup>1</sup>Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung. <sup>2</sup>Sie spricht Schüler an, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen im anschaulich-konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben. <sup>3</sup>Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Hauptschule eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, zu weiteren beruflichen Qualifikationen und auch zu einer Hochschulreife führen können.

(6) <sup>1</sup>Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf und umfaßt die Jahrgangsstufen 5 mit 9. <sup>2</sup>Sie verleiht, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind, den erfolgreichen Hauptschulabschluß. <sup>3</sup>Die Schüler können durch eine besondere Leistungsfeststellung den qualifizierenden Hauptschulabschluß erwerben.

#### Art. 7

##### Die Realschule

(1) <sup>1</sup>Die Realschule vermittelt eine zwischen den Angeboten der Hauptschule und des Gymnasiums liegende allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. <sup>2</sup>Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein breites, in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. <sup>3</sup>Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten

Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. <sup>4</sup>Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in berufliche Schulen.

(2) <sup>1</sup>Die Realschule umfaßt die Jahrgangsstufen 7 mit 10, in Sonderformen für Behinderte auch weitere Jahrgangsstufen. <sup>2</sup>Sie baut auf der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den Realschulabschluß.

(3) An der Realschule können ab der Jahrgangsstufe 8 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
3. Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkten insbesondere im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen oder sozialen Bereich.

#### Art. 8

##### Das Gymnasium

(1) <sup>1</sup>Das Gymnasium vermittelt die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Das Gymnasium umfaßt die Jahrgangsstufen 5 mit 13. <sup>2</sup>Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(3) <sup>1</sup>Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Humanistisches Gymnasium,
2. Neusprachliches Gymnasium,
3. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium,
4. Musisches Gymnasium,
5. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium für Mädchen.

<sup>2</sup>Bei den Ausbildungsrichtungen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 können auch Sonderformen mit den Jahrgangsstufen 7 mit 13 gebildet werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Oberstufe (Kollegstufe) gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie umfaßt die Jahrgangsstufen 11 mit 13.
2. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. Vorrückungsentscheidungen werden nicht getroffen. Der Unterricht wird in Leistungs- und Grundkursen durchgeführt.
3. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird die Leistungsbewertung durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
4. Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die in der Abiturprüfung und in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erworben wird.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Ausführung von Satz 1 Nrn. 1 mit 4 in der Schulordnung zu regeln, insbesondere das Fächerangebot und seine Zusammen-

menfassung zu Aufgabenfeldern einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kursen, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und die Gestaltung der Zeugnisse.

#### Art. 9

##### Schulen für Behinderte und Kranke (Sonderschulen)

(1) <sup>1</sup>Die Schulen für Behinderte und Kranke (Sonderschulen) sind für Schüler bestimmt, die in ihrer Entwicklung oder in ihrem Lernen mindestens zeitweilig so beeinträchtigt sind, daß sie in den anderen in Art. 5 Abs. 2 genannten Schularten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können. <sup>2</sup>Die Sonderschulen vermitteln unter Berücksichtigung der Behinderung eine den Anlagen und der individuellen Eigenart der Schüler gemäße Bildung und Erziehung. <sup>3</sup>Sie sollen die Schüler dadurch zu sozialer und beruflicher Eingliederung führen, sie zur Bewältigung des Lebens befähigen und ihnen zu einem erfüllten Leben verhelfen.

(2) Die Schulen für Behinderte sind Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Sprachbehinderte, für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte, für Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe.

(3) Die Schulen für Behinderte und für Kranke umfassen

##### 1. Sondervolksschulen mit Schulen

- a) der Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, bei Blinden, Sehbehinderten, Gehörlosen und Schwerhörigen mit den Jahrgangsstufen 1 mit 5,
- b) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9, bei Blinden, Sehbehinderten, Gehörlosen und Schwerhörigen mit den Jahrgangsstufen 6 mit 10,
- c) der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe bei den Schulen für Geistigbehinderte, wobei jede Stufe in der Regel 3 Schulbesuchsjahre umfaßt,

##### 2. Berufsschulen für Behinderte und für Kranke (Sonderberufsschulen),

##### 3. Schulen anderer Schularten nach Art. 5 Abs. 2, die überwiegend der Unterrichtung von Behinderten und von Kranken dienen.

(4) <sup>1</sup>Soweit es die Art der Behinderung oder Erkrankung zuläßt, vermitteln die Sonderschulen Abschlüsse, die den Abschlüssen vergleichbarer Schulen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Um gleichwertige Abschlüsse zu erreichen, kann der Unterricht außer bei den Sondervolksschulen über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als bei den vergleichbaren Schulen.

(5) Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die zur Erfüllung ihrer Volksschulpflicht einer besonderen Vorbereitung bedürfen, sollen in Verbindung mit den Sonderschulen schulvorbereitende Einrichtungen geschaffen werden.

(6) <sup>1</sup>Für längerfristig kranke Kinder kann Hausunterricht erteilt werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

#### Art. 10

##### Die Berufsschule

<sup>1</sup>Die Berufsschule ist eine Schule mit Teilzeit- und Vollzeitunterricht im Rahmen der beruflichen Ausbildung, die von Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten besucht wird. <sup>2</sup>Sie hat die Aufgabe, die Schüler in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung oder unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit beruflich zu bilden und zu erziehen und die Allgemeinbildung zu fördern. <sup>3</sup>Sie verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den Berufsschulabschluß.

#### Art. 11

##### Die Berufsaufbauschule

(1) <sup>1</sup>Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung; zusammen mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung wird nach bestandener Abschlußprüfung die Fachschulreife verliehen. <sup>2</sup>Ihr Besuch setzt den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule oder eine überdurchschnittliche berufliche Qualifikation voraus. <sup>3</sup>Der Ausbildungsgang umfaßt bis zu drei Schuljahren, wobei im letzten Schuljahr Vollzeitunterricht erteilt wird.

(2) An der Berufsaufbauschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Wirtschaft,
3. Hauswirtschaft und Sozialpflege,
4. Agrarwirtschaft.

#### Art. 12

##### Die Berufsfachschule

<sup>1</sup>Die Berufsfachschule ist eine Schule mit Vollzeitunterricht, die, ohne eine Berufsausbildung vorzusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dient und die Allgemeinbildung fördert. <sup>2</sup>Der Ausbildungsgang umfaßt mindestens ein Schuljahr.

#### Art. 13

##### Die Wirtschaftsschule

(1) Die Wirtschaftsschule vermittelt eine zwischen den Angeboten der Hauptschule und des Gymnasiums liegende allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor.

(2) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und umfaßt die Jahrgangsstufen 7 mit 10, in dreistufiger Form die Jahrgangsstufen 8 mit 10. <sup>2</sup>Sie baut auf der Jahrgangsstufe 6, in dreistufiger Form auf der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den Wirtschaftsschulabschluß.

(3) An der Wirtschaftsschule können ab der Jahrgangsstufe 8 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt in den Bereichen Rechnungswesen und Betriebsorganisation,
2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt in den Bereichen Wirtschaftsmathematik und Naturwissenschaften.

**Art. 14****Die Fachschule**

<sup>1</sup>Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung oder Umschulung und fördert die Allgemeinbildung; sie wird im Anschluß an eine Berufsausbildung und in der Regel an eine ausreichende praktische Berufstätigkeit besucht. <sup>2</sup>Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Schuljahr, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum.

**Art. 15****Die Fachoberschule**

(1) Die Fachoberschule vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung.

(2) <sup>1</sup>Die Fachoberschule umfaßt die Jahrgangsstufen 11 und 12. <sup>2</sup>Sie baut auf einem mittleren Schulabschluß auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die Fachhochschulreife.

(3) <sup>1</sup>Bewerber mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechender Berufserfahrung können unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eintreten. <sup>2</sup>Für diesen Personenkreis kann die Fachoberschule auch in zweijähriger Teilzeitform geführt werden.

(4) An der Fachoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft,
3. Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege,
4. Sozialwesen,
5. Gestaltung.

**Art. 16****Die Berufsoberschule**

(1) Die Berufsoberschule vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsoberschule umfaßt mindestens zwei Schuljahre. <sup>2</sup>Sie baut auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtungen entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung und einem mittleren Schulabschluß auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die fachgebundene Hochschulreife. <sup>3</sup>Durch eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(3) An der Berufsoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft,
3. Wirtschaft,
4. Hauswirtschaft und Sozialpflege.

**Art. 17****Die Fachakademie**

(1) <sup>1</sup>Die Fachakademie ist eine Bildungseinrichtung, die einen mittleren Schulabschluß voraussetzt und in der Regel im Anschluß an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vorbereitet. <sup>2</sup>Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens vier Halbjahre.

(2) Das zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung, bei welchen Ausbildungsrichtungen der nach Absatz 1 erforderliche mittlere Schulabschluß durch eine der Ausbildungsrichtung entsprechende Meister- oder staatliche Technikerprüfung ersetzt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung neben dem mittleren Schulabschluß oder an dessen Stelle der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist. <sup>2</sup>Eine Eignungsprüfung ist auch in den Ausbildungsrichtungen Publizistik und Sport zulässig.

**Art. 18****Schulen des Zweiten Bildungsweges**

(1) <sup>1</sup>Die Abendrealschule ist eine Schule, die Berufstätige im dreijährigen Abendunterricht zum Realschulabschluß führt. <sup>2</sup>Der Unterricht kann auch auf vier Jahre verteilt werden. <sup>3</sup>In der Abschlußklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Abendgymnasium ist eine Schule, die Berufstätige im vierjährigen Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt. <sup>2</sup>In der Abschlußklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(3) Das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) ist ein Gymnasium besonderer Art, das Erwachsene, die sich bereits im Berufsleben bewährt haben, im dreijährigen Unterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt.

(4) Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.

**Art. 19****Mittlerer Schulabschluß**

Der mittlere Schulabschluß im Sinne dieses Gesetzes wird nachgewiesen durch:

1. das Abschlußzeugnis einer Realschule,
2. das Abschlußzeugnis einer mindestens dreistufigen Wirtschaftsschule,
3. die Oberstufenreife eines Gymnasiums,
4. das Zeugnis der Fachschulreife einer bayerischen beruflichen Schule, insbesondere der Berufsaufbauschule,
5. ein anderes vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein oder im Einzelfall als einem Abschlußzeugnis nach Nummern 1 mit 4 gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**Abschnitt III****Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen****Art. 20****Staatliche Schulen**

(1) Volksschulen, Sondervolksschulen, Sonderberufsschulen und Berufsschulen werden durch Rechtsverordnung der Regierung, die übrigen Schulen durch Rechtsverordnung des zuständigen Staatsministeriums errichtet und aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Vor der Errichtung und Auflösung ist das Benehmen mit dem zuständigen Aufwandsträger, vor der Auflösung ist außerdem das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufsschulbeirat herzustellen. <sup>2</sup>Volksschulen und Sondervolksschulen werden im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden errichtet und aufgelöst.

(3) Öffentliche Volksschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.

#### Art. 21

##### Kommunale Schulen

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung einer kommunalen Schule ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung der an der Schule tätigen Lehrer hinter der Ausbildung der bei entsprechenden staatlichen Schulen eingesetzten Lehrer nicht zurücksteht und die dem Unterricht dienenden Räume und Anlagen die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs sicherstellen. <sup>2</sup>Die Errichtung einer kommunalen Schule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen im Bereich der Schule sind ebenfalls anzuzeigen. <sup>4</sup>Die Einstellung von Lehrern, die in Bayern die Befähigung zum Lehramt erworben haben und entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.

(2) <sup>1</sup>Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule erfolgen durch Satzung des kommunalen Schulträgers. <sup>2</sup>Vor der Auflösung einer kommunalen Schule ist das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufsschulbeirat herzustellen.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine kommunale Schule, die nicht Pflichtschule ist, darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb des Gebietes des Schulträgers haben.

#### Art. 22

##### Berücksichtigung der Landesplanung

<sup>1</sup>Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. <sup>2</sup>Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.

### Abschnitt IV

#### Wahl des schulischen Bildungswegs

##### Art. 23

(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler haben das Recht, Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen. <sup>2</sup>Für die Aufnahme sind Eignung und Leistung des Schülers maßgebend.

(2) <sup>1</sup>Für Schulen, die nicht Pflichtschulen sind, wird das zuständige Staatsministerium ermächtigt, die Voraussetzungen der Aufnahme (einschließlich Altersgrenzen), das Aufnahmeverfahren und eine Probezeit in der Schulordnung zu regeln; dabei kann die Aufnahme von einer der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Leistungsfeststellung abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ab Jahrgangsstufe 10 kann die Aufnahme versagt werden, wenn der Schüler wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn

nach der Art der begangenen Straftat durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet wäre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule an einem bestimmten Ort besteht nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Ausbildungs- oder Fachrichtung einer Schulart darf im notwendigen Umfang nur dann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze erheblich übersteigt und ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann. <sup>2</sup>Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesschulbeirat durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zulassung nach Gesichtspunkten der Eignung und der Leistung zu regeln; Wartezeit und Härtefälle sollen berücksichtigt werden; für kommunale Schulen kann der Schulträger dies durch eine Satzung regeln, falls eine Rechtsverordnung für die betreffende Schulart und Ausbildungsrichtung nicht erlassen worden ist.

(5) Für die Aufnahme in Pflichtschulen gelten das Volksschulgesetz, das Sonderschulgesetz, das Gesetz über das berufliche Schulwesen und das Schulpflichtgesetz sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu.

### Abschnitt V

#### Inhalte des Unterrichts

##### Art. 24

##### Lehrpläne, Stundentafel und Richtlinien

(1) <sup>1</sup>Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafel, in der Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart festgelegt ist, und sonstige Richtlinien. <sup>2</sup>Lehrpläne, Stundentafel und Richtlinien richten sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart; sie haben die angestrebte Vermittlung von Wissen und Können und die erzieherische Aufgabe der Schule zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien erlaubt, bei grundlegenden Maßnahmen im Benehmen mit dem Landesschulbeirat (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), das zuständige Staatsministerium; bei kommunalen beruflichen Schulen kann es sich auf die Genehmigung beschränken. <sup>2</sup>Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die einzelnen Schularten und deren Jahrgangsstufen unter Berücksichtigung der einzelnen Ausbildungs- und Fachrichtungen in den Stundentafeln vor allem folgendes festzulegen:

1. die Unterrichtsfächer,
2. die Verbindlichkeit der Unterrichtsfächer (Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach),
3. die Mindest- und Höchstsumme der wöchentlichen Unterrichtsstunden aller Unterrichtsfächer,
4. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf jedes Unterrichtsfach entfallen,
5. Kurse innerhalb oder an Stelle von Fächern gemäß Art. 29 Abs. 3.

<sup>3</sup>Dabei ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Aufwandsträger Rücksicht zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Zur Erstellung von Lehrplänen beruft das zuständige Staatsministerium Lehrplankommissionen. <sup>2</sup>Lehrpläne sind nach Maßgabe fachlicher, didaktischer, pädagogischer und schulpraktischer Gesichtspunkte zu erstellen und aufeinander abzustimmen.

Art. 25  
Religionsunterricht

(1) <sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, ordentliches Lehrfach (Pflichtfach). <sup>2</sup>Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrer bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft. <sup>2</sup>Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. <sup>2</sup>Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. <sup>3</sup>Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.

Art. 26  
Ethikunterricht

(1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Ethikunterricht dient der Erziehung des Schülers zu wertheinsichtigem Urteilen und Handeln. <sup>2</sup>Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung des Freistaates Bayern und im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind. <sup>3</sup>Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

Art. 27  
Familien- und Sexualerziehung

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. <sup>2</sup>Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. <sup>3</sup>Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung des Freistaates Bayern, insbesondere in Art. 124 Abs. 1, Art. 131 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.

(4) Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung in den einzelnen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Landes-schulbeirat.

Abschnitt VI

Grundsätze des Schulbetriebs

Art. 28  
Jahrgangsstufen, Klassen,  
Unterrichtsrgruppen

<sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel nach Jahrgangsstufen in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. <sup>2</sup>Für einzelne Schularten kann das zuständige Staatsministerium in der Schulordnung Unterricht in Halbjahreszeiträumen und anderen Gruppierungen (z. B. Kurse) vorsehen sowie Mindest- und Höchstzahlen der Schüler festsetzen. <sup>3</sup>Die Schulordnung kann vorsehen, daß in besonderen Fällen die Schule, bei Volksschulen das Staatliche Schulamt im Schulamtsbezirk, von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen durch Ausgleichsregelungen abweichen kann.

Art. 29  
Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung

(1) Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muß von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. <sup>2</sup>Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. <sup>3</sup>Bei Wahlfächern können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb oder an Stelle von Fächern können Kurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Im Rahmen des Unterrichts kann eine fachpraktische Ausbildung vorgeschrieben werden.

(4) Das zuständige Staatsministerium kann auch Praktika und Anerkennungszeiten fordern, soweit dies für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Art. 30  
Lernmittel, Lehrmittel

(1) <sup>1</sup>Die auf Grund von Rechtsvorschriften prüfungspflichtigen Lernmittel dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind. <sup>2</sup>Über die Einführung zugelassener Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) <sup>1</sup>Nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene zugelassene oder nichtzulassungspflichtige Lernmittel werden von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft. <sup>2</sup>Die Schule kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Einvernehmen mit dem Elternbeirat anordnen.

(3) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Voraussetzungen der Zulassung und Verwendung von Lernmitteln einschließlich audiovisueller Medien regeln.

## Art. 31

Nachweise des Leistungsstandes,  
Bewertung der Leistungen,  
Zeugnisse

(1) <sup>1</sup>Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. <sup>3</sup>Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.

(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamte während eines Schuljahrs oder sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachte Leistung werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

<sup>4</sup>Die Schulordnungen können vorsehen, daß in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Sonderschule, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülern in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. <sup>5</sup>Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schüler hat der Lehrer die erzielten Noten zu nennen.

(3) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. <sup>2</sup>Hierbei werden die gesamten Leistungen eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung des Lehrers bewertet. <sup>3</sup>Daneben sollen Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Regelungen über den Notenausgleich werden in den Schulordnungen vorgesehen.

## Art. 32

## Vorrücken und Wiederholen

(1) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe rücken Schüler vor, die während des laufenden Schuljahrs oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.

(2) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler, die

1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Male wiederholen müßten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müßten,
3. schon einmal eine Jahrgangsstufe wiederholen müßten, in einer späteren Jahrgangsstufe die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Jahrgangsstufe das in der Schulordnung festgelegte Höchst-

alter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen für die Aufnahme in die entsprechende Jahrgangsstufe ergibt.

<sup>2</sup>Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 mit 7 zum zweiten Male nicht vorrücken durften.

(4) <sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 mit 3 ist die Klassenkonferenz. <sup>2</sup>Für einzelne Schularten kann in der Schulordnung ein anderes aus Lehrern der Schule gebildetes Gremium oder der Klassenleiter bestimmt werden. <sup>3</sup>Mitglieder der Klassenkonferenz sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrer und der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vorsitzender.

(5) <sup>1</sup>Von den Folgen nach Absatz 3 kann die Lehrerkonferenz befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler, der von einer Schule anderer Art übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal wiederholt hat, Absatz 3 anzuwenden ist.

(6) <sup>1</sup>Schülern, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen das Vorrücken noch gestattet werden, wenn sie sich einer Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahrs erfolgreich unterzogen haben. <sup>2</sup>Dürfte ein Schüler nicht vorrücken, ist dies aber auf lange krankheitsbedingte Abwesenheit oder auf sonstige erhebliche, schulärztlich festgestellte Leistungsminderung zurückzuführen, so kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden können.

(7) <sup>1</sup>Die Absätze 1 mit 6 gelten nicht für Schüler der Berufsschulen und Sonderberufsschulen. <sup>2</sup>Für Schüler der Volksschulen und der Sondervolksschulen gelten an Stelle der Absätze 3 und 5 das Schulpflichtgesetz sowie die Schulordnungen.

## Art. 33

## Abschlußprüfung

(1) Der Besuch der Schule wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen (Abschlußprüfung).

(2) Die Abschlußprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß, dessen Vorsitzender der Schulleiter ist, abgelegt, sofern das zuständige Staatsministerium allgemein oder für den Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlußprüfung umfaßt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die einzelnen Schularten entsprechend der Art des jeweiligen Faches einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt Art. 31 Abs. 2 entsprechend.

(4) Für die Abschlußprüfung an Berufsschulen kann die Schulordnung Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 vorsehen, soweit dies für eine Koordinierung mit der Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Nach bestandener Abschlußprüfung erhält der Prüfling ein Abschlußzeugnis. <sup>2</sup>Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Feststellung, welche Berechtigung das Zeugnis verleiht. <sup>3</sup>Zusätz-

lich kann das Zeugnis eine allgemeine Beurteilung enthalten.

(6) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlußprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden. <sup>2</sup>Mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle kann die Abschlußprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. <sup>3</sup>Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlußprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (Art. 34 Abs. 1 Nr. 6). <sup>4</sup>Das Schulpflichtgesetz bleibt unberührt.

#### Art. 34

##### Beendigung des Schulbesuchs

(1) Bei den Schülern anderer als Pflichtschulen endet der Schulbesuch

1. durch Austritt,
2. durch Nichtbestehen einer Probezeit, es sei denn, daß der Schüler in eine andere Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird (Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 32 Abs. 6 Satz 2),
3. durch Erteilung des Abschlußzeugnisses oder des Entlassungszeugnisses, spätestens aber mit Ablauf des Schuljahrs, in dem die Abschlußprüfung bestanden wird,
4. mit Ablauf des Schuljahrs, in dem ein Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe nicht erhalten oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
5. durch Entlassung,
6. durch Überschreitung der Höchstausbildungsdauer, die für die einzelnen Schularten in der Schulordnung festgelegt ist; für Härtefälle können Ausnahmen vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Bleibt ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Schule nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. <sup>2</sup>Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Die Beendigung des Schulbesuchs bei Pflichtschulen richtet sich nach dem Schulpflichtgesetz.

### Abschnitt VII

#### Schüler

##### Art. 35

##### Rechte und Pflichten

(1) <sup>1</sup>Jeder Schüler hat gemäß Art. 128 der Verfassung des Freistaates Bayern ein Recht darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. <sup>2</sup>Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

(3) <sup>1</sup>Jeder Schüler hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 41) und politische Werbung (Art. 61) bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, daß die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. <sup>2</sup>Er hat insbesondere die Pflicht, die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. <sup>3</sup>Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

### Abschnitt VIII

#### Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrer

##### Art. 36

##### Schulleiter

(1) Für jede Schule ist ein Schulleiter zu bestellen, der zugleich Lehrer an der Schule ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich; er hat sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. <sup>2</sup>In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. <sup>3</sup>Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit.

(3) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

##### Art. 37

##### Lehrerkonferenz

(1) <sup>1</sup>An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. <sup>2</sup>Wenn an einer Schule mehrere Schularten oder Ausbildungsrichtungen als Abteilungen geführt werden, kann die Schulordnung die Bildung von Teilkonferenzen der Lehrer dieser Abteilungen vorsehen. <sup>3</sup>Bei Schulen mit mehr als 25 hauptberuflichen Lehrern werden für die Dauer eines Schuljahrs ein Disziplinarausschuß und ein Lehr- und Lernmittelausschuß, die insoweit die Aufgaben der Lehrerkonferenz wahrnehmen, sowie sonstige Ausschüsse nach näherer Bestimmung der Schulordnung gebildet.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer, die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen sowie die Pädagogischen Assistenten und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe. <sup>2</sup>Vorsitzender ist der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule zu sichern. <sup>2</sup>Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. <sup>2</sup>In den übrigen Angelegenheiten gefaßte Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

(5) <sup>1</sup>Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 ist der Schulleiter verantwortlich. <sup>2</sup>Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Beschluß der Lehrerkonferenz gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. <sup>3</sup>Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat der Schulleiter den Beschluß zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und — in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung — die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. <sup>4</sup>Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde darf der Beschluß nicht ausgeführt werden. <sup>6</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann im übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuß in einer wichtigen Angelegenheit nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.

(6) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit, die Mitglieder und den Vorsitz der Teilkonferenzen und Ausschüsse sowie über den Geschäftsgang, die Sitzungsteilnahme, die Stimmberechtigung, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung in der Lehrerkonferenz, den Teilkonferenzen und den Ausschüssen.

#### Art. 38 Lehrer

(1) <sup>1</sup>Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. <sup>2</sup>Er hat dabei insbesondere den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. <sup>3</sup>Gegenüber dem ihm zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal ist er weisungsbefugt. <sup>4</sup>Art. 87 mit 91 und die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Lehrer erfüllt seine Aufgaben im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei den beruflichen Schulen außerdem mit den Auszubildenden, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern der von ihm unterrichteten Schüler.

#### Art. 39 Pädagogische Assistenten, Heilpädagogen im Sonderschuldienst

(1) <sup>1</sup>Der Pädagogische Assistent an Volks- und Sonderschulen unterstützt den Lehrer bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts und

trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. <sup>2</sup>Art. 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

(2) <sup>1</sup>Heilpädagogen im Sonderschuldienst und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Sonderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit des Lehrers und wirken im Rahmen eines mit dem Sonderschullehrer gemeinsam erstellten Gesamtplans bei Erziehung, Unterricht und Beratung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder verantwortlich mit. <sup>2</sup>Sie wirken auch bei sonstigen Schulveranstaltungen und bei Verwaltungstätigkeiten mit.

### Abschnitt IX

#### Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

##### a) Schülermitverantwortung

##### Art. 40

##### Schülermitverantwortung, Schülervertretung

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. <sup>2</sup>Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrern und den Erziehungsberechtigten unterstützt. <sup>3</sup>Zu den Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. <sup>4</sup>Zu den Rechten der Schülermitverantwortung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, den Leiter der Schule und den Elternbeirat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und im Schulforum mitzuwirken,
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

<sup>5</sup>Die Rechte des einzelnen Schülers nach Art. 35 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen:

1. Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. Klassensprecherversammlung,

3. erster, zweiter und dritter Schülersprecher,

4. Schülerausschuß.

<sup>2</sup>Soweit die Schüler nicht in Klassen zusammengefaßt sind, tritt an die Stelle des Klassensprechers der Jahrgangsstufensprecher; neben den Jahrgangsstufensprechern können Kurssprecher vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für seine Klasse.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecher, ihre Stellvertreter und die Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung. <sup>2</sup>Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.

(5) <sup>1</sup>Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen die drei Schülersprecher. <sup>2</sup>Diese bilden den Schülerausschuß. <sup>3</sup>Der Schülerausschuß ist ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung; er kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitverantwortung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. <sup>4</sup>Der Schulleiter unterrichtet den Schülerausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.

(6) <sup>1</sup>Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr hauptamtliche Lehrer als Verbindungslehrer wählen. <sup>2</sup>Die Verbindungslehrer pflegen die Verbindung zwischen Schulleiter und Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. <sup>3</sup>Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitverantwortung und vermitteln bei Beschwerden.

(7) Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülerausschusses an Vollzeitschulen in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

(8) <sup>1</sup>Das Nähere, insbesondere über das Wahlverfahren für die Einrichtungen der Schülervertretung, regelt die Schulordnung. <sup>2</sup>Für berufliche Schulen können die Einrichtungen und die Wahl der Schülervertretung in der Schulordnung abweichend von den Absätzen 2 mit 5 geregelt werden.

(9) Möglichkeiten der überschulischen Zusammenarbeit von Schülervertretungen können in der Schulordnung vorgesehen werden.

#### Art. 41 Schülerzeitung

(1) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung ist eine Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung; in ihr machen die Schüler vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. <sup>2</sup>Die Schülerzeitung ist kein Druckwerk im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Presse.

(2) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung wird von einer Arbeitsgruppe von Schülern der Schule (Redaktion) vor-

bereitet. <sup>2</sup>Die Redaktion soll sich einen beratenden Lehrer wählen. <sup>3</sup>Jeder Schüler hat das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Schulleiter kann die Herausgabe einzelner Ausgaben der Schülerzeitung ablehnen und die Verbreitung untersagen, soweit deren Inhalt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt oder das Recht der persönlichen Ehre verletzt. <sup>3</sup>Eine weitergehende Beschränkung findet nicht statt. <sup>4</sup>Ist die Arbeitsgruppe mit der Entscheidung des Schulleiters nach Satz 2 nicht einverstanden, so kann sie die Behandlung im Schulforum nach Art. 47 Abs. 3 verlangen.

(4) Das zuständige Staatsministerium regelt nach Anhörung des Landesschulbeirates das Nähere über Vorbereitung und Verbreitung in der Schulordnung.

#### b) Elternvertretung

##### Art. 42

##### Einrichtungen

(1) An allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Sondervolksschulen, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) <sup>1</sup>An allen Volksschulen wird außerdem für jede Klasse ein Klassenelternsprecher gewählt. <sup>2</sup>Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mehrere Volksschulen oder Sondervolksschulen, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet. <sup>3</sup>Satz 2 gilt für Sondervolksschulen entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Sondervolksschulen trägt.

(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten.

##### Art. 43

##### Bedeutung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule. <sup>2</sup>Er wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. <sup>3</sup>Aufgabe des Elternbeirats ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 47 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 das Einvernehmen herzustellen,

7. bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen,
8. im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 64 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluß eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 65 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken.

<sup>4</sup>Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in den Schulgesetzen oder in der Schulordnung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen oder Sondervolksschulen wahr.

#### Art. 44

##### Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Für je 50 Schüler einer Schule, bei Sonderschulen für je 15 Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat an Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen besteht aus den Klassenelternsprechern. <sup>2</sup>An den übrigen Volksschulen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülern, bei Volks- und Sonderschulen von mindestens 15 Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrer oder Pädagogischer Assistent der betreffenden Schule ist. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. <sup>3</sup>Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Volksschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei mehr als vier Volksschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Sondervolksschulen entsprechend.

#### Art. 45

##### Unterrichtung des Elternbeirats

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. <sup>2</sup>Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte.

(2) Der Schulleiter, das Schulamt und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats

binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

#### Art. 46

##### Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbeirats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln.

#### c) Schulforum

##### Art. 47

(1) <sup>1</sup>An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Grundschulen. <sup>3</sup>Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Schulforums sind drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrer, der Vorsitzende und zwei weitere gewählte Mitglieder des Elternbeirats und der Schülerschaft. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Der Aufwandsträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. <sup>2</sup>Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben

1. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. zum Erlaß von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
5. zur Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung.

<sup>3</sup>Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

(4) Wird einem Beschluß des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum zu begründen.

(5) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

#### d) Berufsschulbeirat

##### Art. 48

##### Berufsschulbeirat

(1) <sup>1</sup>An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet. <sup>2</sup>Ist an der Berufsschule eine Berufsaufbauschule eingerichtet, so erstreckt sich die beratende Mitwirkung auch auf die Angelegenheiten der Berufsaufbauschule.

(2) Unterhält ein kommunaler Schulträger mehrere Berufsschulen, so ist außerdem ein gemeinsamer Berufsschulbeirat für alle Schulen zu bilden.

#### Art. 49

##### Aufgaben

(1) Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern.

(2) Der gemeinsame Berufsschulbeirat wirkt bei den Angelegenheiten mit, die alle oder mehrere Berufsschulen des Schulträgers betreffen.

#### Art. 50

##### Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung zu regeln.

#### e) Landesschulbeirat

##### Art. 51

(1) Zur Beratung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wird ein Landesschulbeirat eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Landesschulbeirat wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus angehört. <sup>2</sup>Der Beratung im Landesschulbeirat bedürfen vor allem:

1. grundlegende Maßnahmen im Bereich der Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien (Art. 24 Abs. 2 Satz 1) einschließlich der Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung (Art. 27 Abs. 4),
2. der Erlaß oder grundlegende Änderungen von
  - a) Schulordnungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1),
  - b) Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen (Art. 23 Abs. 4 Satz 2),
  - c) Regelungen über Vorbereitung und Verbreitung von Schülerzeitungen (Art. 41 Abs. 4),
  - d) Rechtsverordnungen über die Einrichtungen der Elternvertretung (Art. 46),
3. Entwürfe von Gesetzen und sonstigen Verordnungen, soweit sie grundsätzliche schulische Fragen betreffen,
4. wichtige Schulversuche und deren Ergebnisse.

<sup>3</sup>Der Landesschulbeirat kann dazu Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen. <sup>4</sup>Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Staatsminister für Unterricht und Kultus oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.

(3) <sup>1</sup>Der Landesschulbeirat besteht aus 43 Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen, und zwar

1. sieben Mitglieder aus dem Kreis der Eltern,
2. acht Mitglieder aus dem Kreis der Lehrer,
3. acht Mitglieder aus dem Kreis der Schüler,
4. je ein Mitglied auf Vorschlag
  - a) der Katholischen Kirche,
  - b) der Evangelisch-Lutherischen Kirche,

c) des Bayerischen Städtetags,

d) des Bayerischen Gemeindetags,

e) des Landkreisverbandes Bayern,

f) des Verbandes der Bayerischen Bezirke,

g) der Industrie- und Handelskammern,

h) der Handwerkskammern,

i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft und des Bayerischen Beamtenbundes,

k) des Bayerischen Bauernverbands,

l) des Bayerischen Jugendrings,

m) der Hochschulen,

n) der privaten Schulen,

5. fünf Mitglieder, die unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Ergänzung des Beirats aus den Bereichen Frühpädagogik, Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Kunst und Journalistik berufen werden.

<sup>3</sup>Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Vertreter werden auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Verbände, die in Satz 2 Nr. 3 genannten Vertreter auf Vorschlag auf der Bezirksebene gewählten Schülersprecher oder aus dem Kreis der sonstigen gewählten Schülersprecher berufen; die verschiedenen Schularten sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von sich aus oder auf Vorschlag des Landesschulbeirats weitere Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 können im Rahmen des Landesschulbeirats einen Landeselternrat bilden. <sup>2</sup>Dieser kann Vorschläge und Empfehlungen unmittelbar an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richten.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Verfahren bei der Berufung und die Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäftsführung durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er kann Fachausschüsse einsetzen.

## Abschnitt X

### Schule und Erziehungsberechtigte

#### Art. 52

##### Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt.

#### Art. 53

##### Pflichten der Schule

(1) <sup>1</sup>Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. <sup>2</sup>Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, daß ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg des Schülers eine Beratung anzubieten.

#### Art. 54

##### Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

### Abschnitt XI

#### Besondere Einrichtungen

#### Art. 55

##### Schulberatung

(1) <sup>1</sup>Jede Schule und jeder Lehrer hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des einzelnen zu helfen. <sup>2</sup>Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrer und Schulpsychologen bestellt.

(2) Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatern wahrgenommen.

(3) Das zuständige Staatsministerium erläßt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und anderen Beratungsdiensten.

#### Art. 56

##### Bildstellenwesen

(1) <sup>1</sup>Die Staatlichen Landesbildstellen erfüllen überregionale Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung audiovisueller Medien im Erziehungs- und Bildungswesen. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere zuständig für die Zulassung audiovisueller Medien als Lehrmittel gemäß Art. 30 Abs. 3. <sup>3</sup>Die Staatlichen Landesbildstellen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit audiovisuellen Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

#### Art. 57

##### Schulgesundheitspflege

(1) <sup>1</sup>Die Schulgesundheitspflege wird von den Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit der Schule und den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen. <sup>2</sup>Sie hat das Ziel, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Die Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, zu unterziehen. <sup>2</sup>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2

Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) wird insoweit eingeschränkt.

(3) <sup>1</sup>Die Gesundheitsämter sind für die Verwahrung der anlässlich der Schulgesundheitspflege angefallenen Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten verantwortlich. <sup>2</sup>Sie geben der Schulleitung die notwendigen Hinweise, soweit aus dem Untersuchungsergebnis Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften für die Schulgesundheitspflege werden gemeinsam von den beteiligten Staatsministerien erlassen.

### Abschnitt XII

#### Schulversuche

#### Art. 58

##### Zweck

<sup>1</sup>Schulversuche dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens. <sup>2</sup>Sie haben den Zweck, neue Organisationsformen für Unterricht und Erziehung einschließlich neuer Schularten und wesentliche inhaltliche Änderungen zu erproben.

#### Art. 59

##### Zulässigkeit

(1) <sup>1</sup>Schulversuche sind zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Schüler im Rahmen des Schulversuchs die gleichen oder gleichwertige Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können wie an Schulen außerhalb des Schulversuchs. <sup>2</sup>Ferner müßte Schulversuche so gestaltet sein, daß während des Schulversuchs der Übertritt an Schulen außerhalb des Schulversuchs möglich bleibt.

(2) Die von der Durchführung eines Schulversuchs betroffenen Schüler haben keinen Anspruch darauf, daß die vor dem Schulversuch in der Schule bestehenden Organisationsformen für Unterricht und Erziehung fortgeführt werden.

(3) In Abweichung von Absatz 1 ist ein Schulversuch zulässig, soweit hierzu das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler vorliegt und den Schülern, die am Schulversuch nicht teilnehmen, am Wohnort oder in zumutbarer Entfernung hiervon der Besuch einer Schule der Art möglich ist, wie sie vor Einführung des Schulversuchs bestanden hat.

(4) Schulversuche bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums.

#### Art. 60

##### Organisation

(1) Die Einführung eines Schulversuchs an staatlichen Schulen erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandssträger, soweit dieses nicht bereits nach Art. 20 Abs. 2 herzustellen ist.

(2) <sup>1</sup>Schulversuche sind vor ihrer Einführung den Erziehungsberechtigten der vom Schulversuch betroffenen Schüler oder bei Volljährigkeit den Schülern selbst und außerdem im Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung muß über Ziel, Inhalt und Dauer des Schulversuchs sowie über die im Rahmen des Schulversuchs möglichen Abschlüsse und Berechtigungen Aufschluß geben. <sup>3</sup>Im übrigen gelten für die zur Durchführung eines Schulversuchs notwendige Errichtung oder Auflösung von Schulen die für die betreffenden Schulen erlassenen Vorschriften.

(3) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Schul- und Dienstaufsicht und die Zuständigkeiten hierfür abweichend von den geltenden Vorschriften regeln, soweit dies zur Durchführung des Schulversuchs notwendig ist.

### Abschnitt XIII

#### Kommerzielle und politische Werbung, Erhebung und Verarbeitung von Daten

##### Art. 61

##### Kommerzielle und politische Werbung

(1) <sup>1</sup>Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluß sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt. <sup>2</sup>Ausnahmen im schulischen Interesse insbesondere für Sammelbestellungen regelt die Schulordnung.

(2) Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und ähnliche Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet wird. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter. <sup>3</sup>Der Betroffene kann die Behandlung im Schulforum verlangen.

##### Art. 62

##### Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben sind die Erhebung und die Verarbeitung von Daten zulässig. <sup>2</sup>Dazu gehören personenbezogene Daten des Schülers und der Erziehungsberechtigten, insbesondere Adreßdaten, schulische Daten, Leistungsdaten sowie Daten zur Vorbildung und Berufsausbildung. <sup>3</sup>Der Betroffene ist zur Angabe der Daten verpflichtet; er ist bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

(2) Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist im übrigen untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird.

(3) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler, Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrer, Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigter.

### Abschnitt XIV

#### Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

##### Art. 63

##### Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen

können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch den Lehrer,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter,
4. der Ausschluß vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage, durch den Schulleiter,
5. der Ausschluß vom Unterricht für zwei bis vier Wochen (in Jahrgangsstufe 9 und höher bei Vollzeitunterricht) durch die Lehrerkonferenz,
6. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde,
7. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
8. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (Art. 64),
9. der Ausschluß von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art. 65).

(3) <sup>1</sup>Andere als die in Absatz 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen sind die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 7 mit 9 nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 7 und 8 sind jedoch gegenüber Schulpflichtigen zulässig, die die Hauptschule nach Art. 9 des Schulpflichtgesetzes (SchPG) freiwillig besuchen.

(5) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahme der Versetzung in eine Parallelklasse (Absatz 2 Nr. 3) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 7 angewandt werden. <sup>2</sup>Im Fall einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 5 oder Nr. 7 entscheidet über eine zusätzliche Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 die Lehrerkonferenz.

(6) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 5 mit 9 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

(7) Außerschulisches Verhalten darf Anlaß einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(8) <sup>1</sup>Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 3 mit 9 zusätzlich auch den Erziehungsberechtigten des Schülers, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6 mit 9 auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz. <sup>2</sup>Der Schüler und die Erziehungsberechtigten können einen Lehrer ihres Vertrauens einschalten.

(9) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, insbe-

sondere bei der Anhörung der Beteiligten und bei der Feststellung des Sachverhalts, sowie sonstige Erziehungsmaßnahmen zu regeln; als Erziehungsmaßnahme kann bei nicht hinreichender Beteiligung des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht eines Lehrers vorgesehen werden.

#### Art. 64

##### Entlassung

(1) <sup>1</sup>Die Entlassung eines Schülers kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers oder des volljährigen Schülers wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. <sup>4</sup>Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. <sup>5</sup>Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. <sup>6</sup>Spricht sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder gegen die Entlassung aus, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im Entlassungsverfahren ist nach Lage des Falles der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(3) <sup>1</sup>Ein entlassener Schüler kann an einer anderen Schule aufgenommen werden. <sup>2</sup>In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahrs wieder eintreten; Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung am Ort oder in zumutbarer Entfernung nicht besucht werden können.

(4) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist die Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulart nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums zulässig, das auch die Schule bestimmt.

#### Art. 65

##### Ausschluß

(1) <sup>1</sup>Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatbestände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Schulen dieser Schulart gestellt wird. <sup>2</sup>Ein Beschluß der Lehrerkonferenz, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Art. 64 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Hat der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mitgewirkt, so ist er auch bei der Frage des Ausschlusses beratend zu beteiligen; einem Antrag auf Ausschluß ist in diesem Fall eine Stellungnahme des Elternbeirats beizugeben. <sup>5</sup>Erforderlichenfalls ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe vor der Beschlußfassung der Lehrerkonferenz gutachtlich zu hören.

(2) Ein Schüler kann von der besuchten oder allen Schulen einer oder mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht entlassen und ausgeschlossen werden, wenn er wegen einer vor-

sätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunftsunterliegt und wenn nach der Art der vom Schüler begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Ein ausgeschlossener Schüler kann vom zuständigen Staatsministerium zu einer oder mehreren Schularten wieder zugelassen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluß geführt haben, nicht in gleichem Umfang fortbestehen.

## Abschnitt XV

### Schulordnung

#### Art. 66

(1) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse an öffentlichen Schulen in Schulordnungen; vor Erlass einer Schulordnung für die in Art. 6 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Schularten ist der Landesschulbeirat zu hören. <sup>2</sup>Für kommunale Schulen kann es auch Schulordnungen genehmigen. <sup>3</sup>Inhalt und Umfang der Schulordnungen bestimmen sich nach dem in der Verfassung des Freistaates Bayern und in den Schulgesetzen festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule; der notwendige Freiraum für die Erfüllung auch der erzieherischen Aufgabe der Schule und des einzelnen Lehrers ist zu sichern.

(2) Die Schulordnungen sollen insbesondere regeln:

1. den Aufbau der einzelnen Schularten, Ausbildungs- und Fachrichtungen, soweit dies über die Regelungen in den Schulgesetzen hinaus erforderlich ist; zusätzliche Ausbildungs- und Fachrichtungen können aus besonderen pädagogischen, fachlichen oder beruflichen Gründen vorgesehen werden,
2. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse,
3. die Unterrichtszeit; der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat aus besonderen Gründen für einzelne Klassen bis zu einem Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären, für alle Schüler einer Schule nur unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag in der gleichen Unterrichtswoche,
4. den Unterricht und das Vorrücken in der Schule einschließlich der Wiederholung und des Überspringens einzelner Jahrgangsstufen oder Ausbildungsabschnitte, des Vorrückens auf Probe und der Nachprüfung; dabei sind das Verfahren und die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsgrundsätze zu regeln,
5. den Unterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, soweit dies über die Regelungen für deutsche Schüler hinaus erforderlich ist,
6. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen

Abschluß zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsgrundsätze und der mit einem erfolgreichen Abschluß verbundenen Berechtigungen,

7. Rechte und Pflichten der Schüler; für einzelne Schularten und Schulveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht, kann der Abschluß einer Schülerhaftpflichtversicherung verlangt werden,
8. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der für die Berufsausbildung der Schüler Mitverantwortlichen gegenüber der Schule,
9. die Zulässigkeit von Erhebungen und Sammlungen sowie die Verteilung von Druckschriften in Schulen,
10. die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung sowie von sonstigen schulischen Veranstaltungen,
11. die Abschlußprüfungen, insbesondere
  - a) Zweck der Prüfung, Prüfungsgegenstände und Prüfungsanforderungen,
  - b) das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsgrundsätze und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung,
  - c) die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die mit einer erfolgreichen Prüfung verbundenen Berechtigungen sowie die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung,
  - d) die Teilnahme von Bewerbern, die an der von ihnen besuchten Schule die gewünschte Berechtigung nicht erlangen können; in Prüfungsvorschriften sind die Besonderheiten im Sinne des Art. 67 zu berücksichtigen; es ist sicherzustellen, daß bei den Prüfungen die Schüler genehmigter Ersatzschulen gegenüber den Schülern der entsprechenden öffentlichen Schulen nicht benachteiligt werden,
  - e) die Teilnahme von Bewerbern, die keiner Schule angehören;

die Abschlußprüfungen können auch in gesonderten Prüfungsordnungen geregelt werden,
12. die Voraussetzungen für den Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

### Dritter Teil

## Private Unterrichtseinrichtungen

### Abschnitt I

#### Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft)

##### a) Aufgabe

##### Art. 67

<sup>1</sup>Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. <sup>2</sup>Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation.

## b) Ersatzschulen

### Art. 68

#### Begriffsbestimmung

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

### Art. 69

#### Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
2. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrer hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 70, 71, 72),
3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 74),
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist (Art. 75),

(3) Eine Volksschule ist als Ersatzschule nur zuzulassen, wenn die zuständige Regierung als Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der betreffenden Gemeinde nicht besteht.

(4) <sup>1</sup>Auf genehmigte Ersatzschulen finden Art. 29, Art. 31 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 4 und Art. 57 Anwendung; Art. 67 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Genehmigte Ersatzschulen können die Noten (Art. 31 Abs. 2) durch eine allgemeine Bewertung (z. B. Wortgutachten) ersetzen.

(5) Ersatzschulen, die eine nicht nur vorläufige Genehmigung haben (Art. 76 Abs. 1), dürfen die zusätzliche Bezeichnung „staatlich genehmigt“ führen.

### Art. 70

#### Mindestlehrpläne, Mindeststudentafeln, Prüfungsordnungen

(1) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium kann Mindestlehrpläne und Mindeststudentafeln erlassen oder genehmigen, den Abschluß der Ausbildung von Prüfungen abhängig machen, Prüfungsordnungen erlassen oder genehmigen und Schulordnungen genehmigen. <sup>2</sup>Das zuständige Staatsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Für private Volksschulen müssen Mindestlehrpläne aufgestellt werden.

### Art. 71

#### Einrichtungen

Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten.

## Art. 72

## Ausbildung der Lehrer

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen.

(2) Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf diesen Nachweis, wenn die Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen.

(4) Wird die Verwendung eines Lehrers von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt, so können die betroffenen Schulen eine mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Schule und der Schulaufsichtsbehörde verlangen.

## Art. 73

## Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleitern, Lehrern und Erziehern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn sie ein Verhalten zeigen, das bei vertragsmäßig beschäftigten Schulleitern, Lehrern und Erziehern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde.

## Art. 74

## Keine Sonderung der Schüler

<sup>1</sup>Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, sind, soweit notwendig, von den Trägern der Privatschulen Erleichterungen bezüglich des Schul- oder Heimgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Heimes angemessenen Zahl finanziell bedürftiger Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen. <sup>2</sup>Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, daß keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Eltern gemacht werden.

## Art. 75

## Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Ersatzschule, die nicht einer kirchlichen Genossenschaft angehört, ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,

3. für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

## Art. 76

## Bedingungen und Erlöschen der Genehmigung

(1) <sup>1</sup>Ersatzschulen, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht voll erfüllt sind, kann die Genehmigung nach Anhörung des Trägers unter der Bedingung erteilt werden, daß die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Frist erfüllt werden. <sup>2</sup>Die Erteilung dieser Genehmigung ist nur zulässig, wenn das leibliche oder sittliche Wohl der Schüler nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und Erziehung und Ausbildung hinreichend gewährleistet sind.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung für eine Schule erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres seit Zustimmung oder Eröffnung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb ein Jahr geruht hat. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Genehmigungsbescheid etwas anderes ergibt oder wenn die Frist verlängert worden ist.

## Art. 77

## Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

(1) <sup>1</sup>Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung. <sup>2</sup>Bei der Einstellung von Lehrern, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 72 Abs. 1), genügt die Anzeige.

(2) Die Auflösung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahrs zulässig; sie ist spätestens drei Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## Art. 78

## Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen.

(2) <sup>1</sup>Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind im Rahmen des Art. 67 verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. <sup>2</sup>Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

(3) <sup>1</sup>Staatlich anerkannte Ersatzschulen können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrern nach Maßgabe des Arbeitsvertrages auf die Dauer der Verwendung das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für bestimmte Lehrergruppen festsetzt. <sup>2</sup>Die Schule darf das Recht nur im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums oder der von diesem beauftragten Schulaufsichtsbehörde einräumen. <sup>3</sup>Lehrer, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ widerruflich weiterzuführen.

**Art. 79****Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen**

(1) Einer staatlich anerkannten Ersatzschule wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag der Charakter einer öffentlichen Schule verliehen.

(2) Eine Schule mit dem Charakter einer öffentlichen Schule ist verpflichtet, die für entsprechende öffentliche Schulen erlassene Schulordnung anzuwenden.

**c) Ergänzungsschulen****Art. 80****Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht**

(1) Ergänzungsschulen sind private Schulen, die nicht Ersatzschulen im Sinne des Art. 68 sind.

(2) <sup>1</sup>Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrer beizufügen.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beigabe der Nachweise alsbald anzuzeigen.

**Art. 81****Untersagung**

Errichtung und Betrieb einer Ergänzungsschule können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Schulträger, Leiter, Lehrer oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Schüler an sie zu stellen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

**Art. 82****Anerkannte Ergänzungsschulen**

(1) Das zuständige Staatsministerium kann für Ergänzungsschulen Mindestlehrpläne genehmigen, den Abschluß der Ausbildungen von Prüfungen abhängig machen und Prüfungsordnungen genehmigen.

(2) Einer Ergänzungsschule kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verliehen werden, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient, der Unterricht nach einem vom zuständigen Staatsministerium gebilligten Lehrplan erteilt wird und die Abschlußprüfung nach einer von diesem Ministerium erlassenen oder genehmigten Prüfungsordnung unter dem Vorsitz eines staatlich bestellten Kommissärs stattfindet.

**Abschnitt II****Lehrgänge und Privatunterricht****Art. 83**

<sup>1</sup>Private Lehrgänge und Privatunterricht dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher oder privater Schulen verwechselt werden können. <sup>2</sup>Art. 81 gilt entsprechend.

**Vierter Teil****Heime für Schüler****Art. 84****Heimschulen**

(1) <sup>1</sup>An Schulen können Schülerheime eingerichtet werden, deren Aufgabe es ist, Schüler dieser Schulen erzieherisch zu betreuen sowie ihnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. <sup>2</sup>Schule und Heim bilden eine pädagogische Einheit (Heimschule).

(2) <sup>1</sup>Für die Errichtung eines Schülerheims an einer Schule gelten die Vorschriften über die Errichtung der Schule entsprechend. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen und die Auflösung sind anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 findet auf Schülerheime keine Anwendung, die mit Volksschulen verbunden sind. <sup>2</sup>Diese unterstehen der Aufsicht nach den §§ 78 und 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG). <sup>3</sup>Das gleiche gilt für Schülerheime an Sondervolksschulen, die nicht Landesschulen sind.

**Art. 85****Schülerheime**

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung eines nicht mit einer Schule verbundenen Schülerheims, das Schülern unter 18 Jahren Unterkunft und Verpflegung bietet und auch der erzieherischen Betreuung der Schüler dient, ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Anzeige sind Nachweise über den Träger des Heims, die Einrichtungen des Heims und die Person des Leiters beizufügen. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen und die Auflösung sind ebenfalls anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für Schülerheime, die überwiegend Volksschüler, Sondervolksschüler, Sonderberufsschüler und Berufsschüler aufnehmen. <sup>2</sup>Diese unterstehen der Aufsicht nach den §§ 78 und 79 JWG.

**Art. 86****Untersagung**

Errichtung und Betrieb eines Heimes für Schüler nach Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Schüler zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

**Fünfter Teil****Schulaufsicht****Art. 87****Allgemeines**

(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Förderung der nichtstaatlichen Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal.

(2) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die privaten Schulen bestimmen sich nach Art. 7

des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern.

(3) Bei öffentlichen Schulen und bei Ersatzschulen entscheidet in inneren Schulangelegenheiten das zuständige Organ der Schule, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

#### Art. 88

##### Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsichtsbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen und Heime zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen sowie Berichte, Nachweise und statistische Angaben zu fordern. Für Abschlußprüfungen können sie Prüfungskommissäre bestellen.

(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können sowohl an den Träger als auch an den Leiter einer Unterrichtseinrichtung oder eines Heims gerichtet werden.

#### Art. 89

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt

1. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Gymnasien, Fachakademien unbeschadet der Regelung in Nummer 2, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen sowie bei Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der vorgenannten Schulen verfolgen,
2. dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Fachakademien und Technikerschulen für Landwirtschaft und Waldwirtschaft sowie bei jenen Fachschulen der Landwirtschaft und Waldwirtschaft, die nicht Landwirtschaftsschulen sind,
3. dem Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Unterrichtseinrichtungen in Justizvollzugsanstalten,
4. den Regierungen
  - a) bei Berufsschulen, Sonderberufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen sowie bei Sondervolksschulen, soweit nicht den Schülern übertragen,
  - b) bei den übrigen Schulen unbeschadet der Regelung in Nummer 5,
  - c) bei Singschulen und Musikschulen,
  - d) bei Lehrgängen in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk (Telekolleg),
5. den Schülern bei Volksschulen,
6. den Kreisverwaltungsbehörden
  - a) bei Lehrgängen, soweit sie nicht in Nummer 4 Buchst. c und d genannt sind,
  - b) bei den nach Art. 85 anzeigepflichtigen Schülerheimen, soweit sie nicht von staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.

(2) An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden sind die Regierungen zuständig, wenn Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 6 von kommunalen Trägern errichtet oder betrieben werden.

(3) Bei Heimschulen im Sinne des Art. 84 erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Absatz 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Heim.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die höhere der beteiligten Schulaufsichtsbehörden über die sachliche Zuständigkeit. Ist die Zuständigkeit bei einer Schulart zweifelhaft, so können die beteiligten Staatsministerien die sachliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung feststellen.

#### Art. 90

##### Beteiligung an der Schulaufsicht

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann kommunale Schulträger, die einen geeigneten hauptamtlich tätigen, fachlich vorgebildeten Sachbearbeiter für eine Schulart haben, insoweit an der Schulaufsicht beteiligen.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinsichtlich der Rechtsaufsicht bleiben unberührt. Die Rechtsaufsicht bezieht sich auch auf die räumlichen Schulverhältnisse sowie auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden können zur Ausübung der Aufsicht die ihnen nachgeordneten Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

#### Art. 91

##### Übertragung der Zuständigkeit

Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung ihre Zuständigkeit auf die nachgeordnete Behörde übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.

## Sechster Teil

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 92

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Ausbildung und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,
  2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden
    - a) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
    - b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
    - c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen

Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

es sei denn, daß sie öffentliche Schulen ersetzen,

3. Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und bei den Fachhochschulen,

4. berufsvorbereitende Maßnahmen im Sinne des 2. Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 97 Abs. 3.

#### Art. 93

##### Besondere Bestimmungen

(1) Für Schulen des Gesundheitswesens kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 4, Art. 31 bis 34, Art. 40, Art. 63 bis 65 vorsehen, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nichtärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend bei Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und bei Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls der Pflegebefohlenen erforderlich ist.

(2) Für Schulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe gelten Art. 4, Art. 29, Art. 31 bis 34, Art. 40, Art. 63 bis 65 nicht; der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Umfang der Geltung dieser Vorschriften bleibt einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(3) Für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 4, Art. 27, Art. 35, Art. 40 bis 47 und Art. 63 vorsehen, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist.

(4) Für Sonderschulen kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 28 bis 34, Art. 40, 41 und 47 vorsehen, soweit dies wegen der Art der Behinderung der Schüler erforderlich ist.

#### Art. 94

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. eine Schule oder ein Heim für Schüler
  - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
  - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
2. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
3. einer auf Grund Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 73 oder Art. 78 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. unbefugt eine nach Art. 78 Abs. 3 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
5. als Unternehmer, Leiter oder Lehrer den Vorschriften des Art. 83 Satz 1 zuwiderhandelt.

#### Art. 95

##### Aufrechterhaltung von Sondervorschriften

Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 in der jeweils geltenden Fassung.

#### Art. 96

##### Wahrung des Rechtsstandes

(1) Genehmigungen auf Grund der bisherigen Vorschriften bleiben aufrechterhalten, soweit es sich um Unterrichtseinrichtungen handelt, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig sind; im übrigen erlöschen sie.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenen Berechtigungen bleiben, unbeschadet der Vorschriften des Art. 78, in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei einem Wechsel des Schulträgers können die diesem verliehenen Berechtigungen dem neuen Schulträger ganz oder teilweise belassen werden.

(3) Sofern dieses Gesetz an die Genehmigung oder Anerkennung einer Privatschule höhere Anforderungen als das frühere Recht stellt, kann ihr die Schulaufsichtsbehörde aufgeben, die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Kommt die Schule dieser Auflage nicht nach, so kann die Genehmigung oder Anerkennung entzogen werden.

(4) Ist eine Ergänzungsschule vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden, so gilt die Anzeigepflicht als erfüllt.

#### Art. 97

##### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann außerdem durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) Das zuständige Staatsministerium kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlußprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein.

(4) Lehrern, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiter, stellvertretender Schul-

leiter oder Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen entspricht.

**Art. 98**  
Staatsinstitute  
für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Pädagogischen Assistenten

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Fachlehrers.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Pädagogischen Assistenten.

(3) <sup>1</sup>Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. <sup>3</sup>Zusammen mit der Abschlußprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden, Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden. <sup>4</sup>Für den Inhalt der Studienordnungen gelten im übrigen, soweit zutreffend, Art. 23 und 66 entsprechend, desgleichen für die Schulordnungen der Fachausbildungsstätten im Sinne des Absatzes 1.

**Art. 99**  
Aufhebung und Änderung von Gesetzen

(1) Das **Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960** (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), wird aufgehoben.

(2) Das **Schulpflichtgesetz (SchPG) vom 15. April 1969** (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wohnsitz oder“ gestrichen; Satz 2 wird aufgehoben;  
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch

1. der Pflichtschulen (Volksschulen, Berufsschulen, Sondervolksschulen und Sonderberufsschulen),
2. der Realschule, des Gymnasiums, der Berufsaufbauschule im Vollzeitunterricht oder der Wirtschaftsschule,
3. der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen und Berufsförderungseinrichtungen.

Die Schulpflicht kann in einer öffentlichen Schule, einer Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt ist, erfüllt werden; Art. 13 Abs. 2 bleibt unberührt.“;

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern keine Schule nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 besucht wird, ist dies nur aus zwingenden persönlichen Gründen mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig.“;

d) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Volksschüler oder Berufsschüler, der dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Unterrichtseinrichtungen zuzuweisen.“

2. Art. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der Volksschule, der Sondervolksschule, der Sonderberufsschule oder der Berufsschule anmelden, sofern diese nicht eine der übrigen Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 besuchen. Volljährige Berufsschulpflichtige haben sich an der Berufsschule anzumelden, sofern sie nicht eine der übrigen Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 besuchen.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Feststellung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens; soweit erforderlich kann auch ein Gutachten des Gesundheitsamts eingeholt werden.“;

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Art. 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schüler können die Volksschulpflicht auch an einer Schule nach Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 erfüllen.“

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

**„Art. 9**  
Freiwilliger Besuch der Hauptschule

Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, darf im unmittelbaren Anschluß daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten und elften Schulbesuchsjahr die Hauptschule besuchen. Die Schule kann die Aufnahme ablehnen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.“

7. Dem Art. 11 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Art. 9 ruht die Berufsschulpflicht; sie beginnt mit der Beendigung des Besuchs der Hauptschule.“

8. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „durch die Schulaufsichtsbehörde“ gestrichen.

9. In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Gesundheitsamt“ gestrichen; ferner wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit erforderlich, ist das Gutachten eines Arztes, nötigenfalls des Gesundheitsamts, einzuholen.“

(3) Das **Volksschulgesetz (VoSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977** (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 729) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird aufgehoben; der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt I.

2. Art. 7 wird aufgehoben.

3. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Festsetzung der Schulsprengel,  
Bezeichnung und Sitz der Volksschulen

Die Regierung bestimmt für jede Volksschule im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden in der Rechtsverordnung nach Art. 20 BayEUG ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. Sie gibt der Schule eine amtliche Bezeichnung, die den Schulort angibt und sie von anderen am selben Ort bestehenden Volksschulen unterscheidet, und bestimmt ihren Sitz.“

4. Art. 16 wird aufgehoben.

5. In Art. 17 Abs. 1 wird „wohnen“ ersetzt durch „ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“.

6. In Art. 18 Abs. 1 wird „wohnen“ ersetzt durch „ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“.

7. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird „gewohnt haben“ ersetzt durch „ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten“;

b) folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. Schüler nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen werden.“

8. Art. 20 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

9. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II und erhält die Überschrift „Schulaufsicht“.

10. Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 werden aufgehoben.

11. Art. 36 mit 38 werden aufgehoben.

12. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt III.

13. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird „wohnt oder sich ständig aufhält“ ersetzt durch „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“;

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen des Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 der Träger des Schulaufwands derjenigen Volksschule, in deren Sprengel der Gast Schüler seinen ständigen Aufenthalt hat“;

c) in Buchstabe c wird „gewohnt oder sich ständig aufgehalten hat“ ersetzt durch „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“.

14. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt IV.

15. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Gemeindeglieder und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Gemeindeglieder als Mitglied in den Schulverbandsausschuß.“

16. Abschnitt VI wird aufgehoben; die Abschnitte VII und VIII werden Abschnitte V und VI.

17. Art. 66 erhält folgende Fassung:

„Art. 66

Anwendung dieses Gesetzes

Auf die privaten Volksschulen finden die Abschnitte I, III und IV keine Anwendung.“

(4) Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — Sonderschulgesetz (SoSchG) vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben;

b) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Auf die Sondervolksschulen finden, soweit das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dieses Gesetz keine Regelung enthalten, die Vorschriften des Volksschulgesetzes entsprechende Anwendung. Die Art. 9, 13, 18 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 sowie Art. 23 des Volksschulgesetzes finden jedoch keine Anwendung; Art. 11 soll eine den besonderen pädagogischen Anforderungen entsprechende Anwendung finden.“

(3) Auf die Sonderberufsschulen finden neben den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und dieses Gesetzes die Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 13, 14, 23, 24 und Art. 40 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) entsprechende Anwendung.“

2. Art. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

(1) Auf Schulen nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c und Art. 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c BayEUG finden die Art. 6, 7, 8 und 11 sowie hinsichtlich der Behinderten die Art. 9 und 10 entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die für diese Schulklassen bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Auf die schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 9 Abs. 5 BayEUG) finden die Art. 5 bis 11 entsprechende Anwendung.“

4. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten

„Für die Aufbringung des Personals und des Schulaufwands privater Sonderschulen“ die Worte „mit Ausnahme der privaten Sonderschulen für Kranke“ eingefügt.

(5) Das Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 527), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Geltungsbereich

(1) Berufliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsschule, die Berufsaufbauschule, die Berufsfachschule, die Wirtschaftsschule, die Fachschule, die Fachoberschule, die Berufsober- schule, die Fachakademie (Art. 10 bis 17 BayEUG). Fachschulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

- (2) Die Zusammenfassung beruflicher Schulen innerhalb von Schulzentren ist anzustreben.“
2. Art. 2 wird aufgehoben.
  3. In Art. 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsrichtung“ die Worte „oder Fachrichtung“ eingefügt.
  4. Art. 8 Satz 1 wird aufgehoben.
  5. Die Überschrift „2. Abschnitt Schulleiter und Lehrer“ vor Art. 9 wird gestrichen.
  6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer“;
    - b) die Absätze 1, 2, 3 und 6 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 1 und 2.
  7. Art. 10 und 11 werden aufgehoben.
  8. In der Überschrift „3. Abschnitt Ordnung und Kosten des Schulbesuchs“ vor Art. 12 wird Nummer „3“ durch Nummer „2“ ersetzt.
  9. In Art. 13 werden die Absätze 3, 4 und 5 aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
  10. Die Überschrift „4. Abschnitt Schulaufsicht“ entfällt; Art. 14 wird aufgehoben.
  11. Nach der Überschrift „II. Teil Berufsschulen, 1. Abschnitt Gliederung, Organisation, Errichtung und Bedarfsaufbringung der öffentlichen Berufsschulen“ wird folgender neuer Art. 14 eingefügt:

„Art. 14  
Gliederung der Berufsschule

Die Berufsschulen haben in Erfüllung ihrer in Art. 10 BayEUG festgelegten Aufgabe insbesondere die allgemeinen berufsfeldübergreifenden sowie die für den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen; im Berufsgrundschuljahr obliegt ihnen auf Berufsfeldbreite die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Ausbildung in der Berufsschule umfaßt eine einjährige Grundstufe und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Fachstufe. Der Unterricht in der Grundstufe wird auf folgende Weise durchgeführt:

1. Für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, zur Vermittlung beruflicher Grundbildung
  - a) im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form) oder
  - b) im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr),
2. für anerkannte Ausbildungsberufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, in Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht.

Die beiden Formen des Berufsgrundbildungsjahres sind hinsichtlich der Erfüllung der Berufsschulpflicht gleichgestellt. Der Unterricht in der Grundstufe wird für Berufe nach Satz 3 Nr. 1 auf Berufsfelder, für Berufe nach Satz 3 Nr. 2 auf die einzelnen Ausbildungsberufe bezogen, erteilt.

- Beim Unterricht auf Berufsfeldbreite sind Berufsfeldschwerpunkte in dem bundesrechtlich vorgehenden Rahmen zu bilden. Der Unterricht in der Fachstufe wird berufsspezifisch in Teilzeitform an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt.“
12. Art. 15 und 16 werden aufgehoben.
  13. Art. 17 Abs. 4 wird aufgehoben.
  14. Art. 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Verstaatlichung kommunaler Berufsschulen, landwirtschaftliche Berufsschulen“;
    - b) die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
  15. In Art. 19 Abs. 4 wird „Art. 18 Abs. 3“ durch „Art. 18 Abs. 1“ ersetzt.
  16. Art. 22 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 3 wird „Art. 1 Abs. 2“ durch „Art. 14 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt;
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  17. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Ernennung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern und die Einstellung von Lehrern (Art. 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayEUG) sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
  18. Der 4. Abschnitt „Beiräte an öffentlichen Berufsschulen“ des II. Teils wird aufgehoben. Der 5. Abschnitt wird 4. Abschnitt.
  19. Art. 37 und 39 werden aufgehoben.
  20. Art. 40 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In der Heimberufsschule erfolgt die berufliche und die schulische Ausbildung der Schüler in der Schule und im Heim.“;
    - b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  21. Art. 43 und 45 werden aufgehoben.
  22. Art. 46 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 wird „und 4“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch „gilt“ ersetzt;
    - b) in Absatz 2 wird „Art. 18 Abs. 3“ durch „Art. 18 Abs. 1“ ersetzt.
  23. Art. 48 wird aufgehoben.
  24. Art. 52 Abs. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
  25. Art. 56 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabe“ durch „Status“ ersetzt;
    - b) Absatz 1 wird aufgehoben;
    - c) der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz; der Klammerhinweis „Art. 2 EUG“ wird durch „Art. 68 BayEUG“ ersetzt.
  26. Im V. Teil „Fachoberschulen und Berufsober-schulen“ entfällt die Überschrift „1. Abschnitt Allgemeines“.
  27. Art. 59 und 60 werden aufgehoben.

28. In der Überschrift vor Art. 61 wird „2. Abschnitt“ durch „1. Abschnitt“ ersetzt.
29. Art. 61 Abs. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
30. In der Überschrift vor Art. 63 wird „3. Abschnitt“ durch „2. Abschnitt“ ersetzt.
31. Art. 63 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
32. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 1, 2 und 3;
  - b) Absatz 2 (neu) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden; diese kann für einzelne Ausbildungsrichtungen auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden.“;
  - c) in Absatz 3 (neu) werden die Worte „nach Maßgabe der Ordnung für die staatliche Abschlußprüfung“ gestrichen.
33. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Art. 1 Abs. 8“ durch „Art. 17 BayEUG“ ersetzt;
  - b) die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
34. Art. 67 Abs. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
35. In Art. 71 Abs. 2 Satz 1 wird „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch „Art. 14 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.
36. In Art. 72 Abs. 3 Satz 1 wird „(Art. 18 Abs. 3)“ durch „(Art. 18 Abs. 1)“ ersetzt.
37. Art. 76 und 79 werden aufgehoben.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Gesetze mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Art. 100

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend hiervon treten Art. 99 Abs. 6 am 1. August 1982 und Art. 99 Abs. 3 Nr. 15 am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 10. September 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

## **Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes**

**Vom 3. September 1982**

Auf Grund des Art. 99 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743) wird nachstehend der Wortlaut des Schulpflichtgesetzes (SchPG) vom 15. April 1969 (GVBl S. 97) in der **vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
- b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Schulpflichtgesetzes und des Volksschulgesetzes vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 252),
- c) das Zweite Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
- d) das Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 377),
- e) das Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes vom 13. Juni 1978 (GVBl S. 313),
- f) das Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes vom 22. Juli 1980 (GVBl S. 349),
- g) das Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 198),
- h) das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743).

München, den 3. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Schulpflichtgesetz (SchPG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 3. September 1982**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

- Art. 1 Schulpflicht
- Art. 2 (*aufgehoben*)
- Art. 3 Inhalt der Schulpflicht
- Art. 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten, der voll-jährigen Schüler und der Arbeitgeber
- Art. 5 Pflichten der Schulleiter und Lehrer
- Art. 6 Ausnahmen von der Schulpflicht, Beurlaubung

Zweiter Teil

**Schulpflicht**  
**im Rahmen der Pflichtschulen**

Abschnitt I

**Volksschulpflicht**

- Art. 7 Beginn und Ende der Volksschulpflicht, ander-  
weitige Erfüllung
- Art. 8 Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung
- Art. 9 Freiwilliger Besuch der Hauptschule
- Art. 10 Überspringen von Schülerjahrgängen

Abschnitt II

**Berufsschulpflicht**

- Art. 11 Beginn der Berufsschulpflicht
- Art. 12 Ende der Berufsschulpflicht, Berufsschulberech-  
tigung
- Art. 13 Anderweitige Erfüllung der Berufsschulpflicht
- Art. 14 Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht
- Art. 14a Ruhen der Berufsschulpflicht für Beamten-  
anwärter

Abschnitt III

**Sonderschulpflicht**

- Art. 15 Sonderschulpflichtige
- Art. 16 Umfang der Sonderschulpflicht
- Art. 17 Unterbringung in Heimen und Familienpflege

Dritter Teil

**Maßnahmen**  
**zur Durchsetzung der Schulpflicht,**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 18 Schulzwang
- Art. 19 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 20 Einschränkung von Grundrechten

Vierter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 21 Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Art. 22 (*gegenstandslos*)
- Art. 23
- bis 25 (*Änderung anderer Gesetze*)
- Art. 26 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

## Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

## Art. 1

## Schulpflicht

(1) Wer in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Schulpflicht (Schulpflichtiger).

(2) Die Schulpflicht dauert zwölf Schuljahre, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch
1. der Pflichtschulen (Volksschulen, Berufsschulen, Sondervolksschulen und Sonderberufsschulen),
  2. der Realschule, des Gymnasiums, der Berufsaufbauschule im Vollzeitunterricht oder der Wirtschaftsschule,
  3. der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen und Berufsförderungseinrichtungen.

<sup>2</sup>Die Schulpflicht kann in einer öffentlichen Schule, einer Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt ist, erfüllt werden; Art. 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 3 genannten Schulen gleichwertig ist. <sup>2</sup>Sofern keine Schule nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 besucht wird, ist dies nur aus zwingenden persönlichen Gründen mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>3</sup>Art. 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen bleibt unberührt.

(5) Bestimmungen des Völkerrechts oder in Staatsverträgen, die der Erfüllung der Schulpflicht entgegenstehen, bleiben unberührt.

(6) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter, der vorher den Klassenleiter hört, fest, in welche Jahrgangsstufe der Volksschule oder Berufsschule der Schulpflichtige einzuweisen ist. <sup>2</sup>Der Schüler ist grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. <sup>3</sup>Ein Schüler, der wegen seines allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe nicht folgen kann, kann bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. <sup>4</sup>Ein Volksschüler oder Berufsschüler, der dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Unterrichtseinrichtungen zuzuweisen. <sup>5</sup>Mit der Entscheidung nach den Sätzen 1 mit 4 ist gegebenenfalls eine Entscheidung nach Art. 15 Abs. 2 zu verbinden. <sup>6</sup>Art. 23 Abs. 1 BayEUG bleibt unberührt.

## Art. 2

(aufgehoben)

## Art. 3

## Inhalt der Schulpflicht

<sup>1</sup>Die Schulpflichtigen haben am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die übrigen als verbindlich

erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen. <sup>2</sup>Wenn im Rahmen der Durchführung von Schulversuchen Schulen mit neuen Organisationsformen für Unterricht und Erziehung (z. B. Ganztagschulen) errichtet werden, kann deren Besuch für Schulpflichtige als verbindlich erklärt werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt für betreuende Einrichtungen (z. B. Tagesheim an einer öffentlichen Schule), wenn die Schulpflichtigen andernfalls ohne Betreuung durch Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte wären.

## Art. 4

## Pflichten der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schüler und der Arbeitgeber

(1) Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der Volksschule, der Sondervolksschule, der Sonderberufsschule oder der Berufsschule anmelden, sofern diese nicht eine der übrigen Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 besuchen. <sup>2</sup>Volljährige Berufsschulpflichtige haben sich an der Berufsschule anzumelden, sofern sie nicht eine der übrigen Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten müssen ferner dafür sorgen, daß minderjährige Schulpflichtige ihre Verpflichtung aus Art. 3 erfüllen. <sup>2</sup>Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Erziehungsberechtigten gleich.

(3) Für Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, sowie die von ihnen Beauftragten gelten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sowohl hinsichtlich minderjähriger wie volljähriger Berufsschulpflichtiger entsprechend.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wem die Sorge für die Person des minderjährigen Schulpflichtigen obliegt.

## Art. 5

## Pflichten der Schulleiter und Lehrer

Die Schulleiter und Lehrer haben die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen.

## Art. 6

## Ausnahmen von der Schulpflicht, Beurlaubung

(1) Schulpflichtig ist nicht, wer im Rahmen vorhandener schulischer Einrichtungen dauernd auch nicht praktisch bildungsfähig ist. <sup>2</sup>Diese Feststellung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens; soweit erforderlich kann auch ein Gutachten des Gesundheitsamts eingeholt werden.

(2) Im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag, der bei minderjährigen Schülerinnen von den Erziehungsberechtigten zu stellen ist, vorübergehend beurlaubt werden, so lang dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung hat sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutter-schutzgesetz zu erstrecken.

(3) Schulpflichtige, die verheiratet sind, können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag beurlaubt werden.

## Zweiter Teil

### Schulpflicht im Rahmen der Pflichtschulen

#### Abschnitt I

#### Volksschulpflicht

##### Art. 7

#### Beginn und Ende der Volksschulpflicht, anderweitige Erfüllung

(1) Die Volksschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 30. Juni eines Jahres mindestens sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres. Sie endet nach neun Schuljahren, soweit Art. 10 nichts anderes bestimmt, spätestens jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) In den Fällen des Art. 1 Abs. 6 gilt derjenige Teil der Volksschulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht.

(3) Die Schüler können die Volksschulpflicht auch an einer Schule nach Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 erfüllen.

##### Art. 8

#### Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung

(1) Ein Kind, das am 31. Dezember eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten im selben Jahr in die Volksschule aufzunehmen, wenn auf Grund der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

(2) Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, kann auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur dann zulässig, wenn kein Anlaß besteht, die Überweisung an eine Sonderschule zu beantragen (Art. 15 Abs. 2). Sie darf nicht wiederholt werden. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter die Erziehungsberechtigten zu hören.

(3) Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, daß das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Volksschulpflicht mit dem Beginn des Schuljahres, in dem das Kind in die Volksschule aufgenommen wird. Wird ein Kind gemäß Absatz 3 nachträglich zurückgestellt, so beginnt die Volksschulpflicht mit dem folgenden Schuljahr von neuem.

##### Art. 9

#### Freiwilliger Besuch der Hauptschule

Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluß oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß nicht erreicht hat, darf im unmittelbaren Anschluß daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten und elften Schulbesuchsjahr die Hauptschule besuchen. Die Schule kann die Aufnahme ablehnen, wenn zu erwarten ist, daß durch die An-

wesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

##### Art. 10

#### Überspringen von Schülerjahrgängen

Besonders begabte Volksschulpflichtige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung des Schulamts einmal einen Schülerjahrgang in der Volksschule überspringen. Für diese Schüler endet die Volksschulpflicht nach acht Schuljahren.

#### Abschnitt II

#### Berufsschulpflicht

##### Art. 11

#### Beginn der Berufsschulpflicht, Berufsschulberechtigung

Die Berufsschulpflicht beginnt am 1. August des Jahres, in dem die Volksschulpflicht endet. Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Art. 9 ruht die Berufsschulpflicht; sie beginnt mit der Beendigung des Besuchs der Hauptschule.

##### Art. 12

#### Ende der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht endet nach drei Schuljahren, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 sowie in Art. 14 etwas anderes bestimmt ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet.

(2) Sind für bestimmte Berufe kürzere Ausbildungszeiten zugelassen, so beschränkt sich die Berufsschulpflicht auf die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses; sie dauert jedoch mindestens zwei Schuljahre. Die Stundentafel ist so zu bemessen, daß das Bildungsziel der dreijährigen Berufsschule erreicht wird.

(3) Sind für bestimmte Berufe längere als dreijährige Ausbildungszeiten zugelassen, so verlängert sich die Berufsschulpflicht auf die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses; sie dauert jedoch höchstens dreieinhalb Jahre.

(4) Wechselt ein Berufsschulpflichtiger die Art des Berufsausbildungsverhältnisses oder tritt ein Berufsschulpflichtiger ohne Berufsausbildungsverhältnis in ein solches ein, so beginnt die Berufsschulpflicht von neuem. Die Schulaufsichtsbehörde kann den bis zu diesem Zeitpunkt abgeleisteten Besuch der Berufsschule teilweise oder ganz auf die neu beginnende Berufsschulpflicht anrechnen.

(5) Personen die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.

##### Art. 13

#### Anderweitige Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule anordnen, wenn die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen dies erfordert. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige, ferner der Träger der privaten Berufsschule zu hören.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsschulpflicht kann nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Berufsschulpflichtigen auch an Berufsfachschulen, Fachakademien und Ergänzungsschulen erfüllt werden, wenn nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.

#### Art. 14

##### Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in Art. 12 festgelegten Zeit, wenn der Berufsschulpflichtige

1. das Bildungsziel der zehnten Jahrgangsstufe eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Wirtschaftsschule erreicht hat und kein Berufsausbildungsverhältnis eingetreten ist, für welches das Berufsbildungsgesetz oder die Handwerksordnung gilt;
2. das Bildungsziel einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die einen Berufsabschluß vermittelt, oder das eines Grundausbildungslehrgangs für Sozialberufe erreicht hat;
3. das Bildungsziel
  - a) einer Haushaltungsschule als einjähriger Berufsfachschule,
  - b) der ersten Klasse einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft,
  - c) der ersten Klasse einer Berufsfachschule für Kinderpflege,
  - d) eines einjährigen Grundlehrgangs für Hauswirtschaft für Mädchenerreicht hat;
4. die Abschlußprüfung nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes oder die Gesellenprüfung nach § 31 der Handwerksordnung oder eine nach § 43 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 40 der Handwerksordnung gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;
5. freiwillig in die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder in die Bayerische Bereitschaftspolizei eintritt.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsschulpflicht endet ferner, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht. <sup>2</sup>Diese Feststellung ist insbesondere zu treffen, wenn der Berufsschulpflichtige freiwillig eine besondere Form des Berufsgrundschuljahres für Jungarbeiter (Zug J) regelmäßig und mit Erfolg besucht hat. <sup>3</sup>Die Berufsschulpflicht lebt in den Fällen des Satzes 2 wieder auf, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Entscheidung über die Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 lebt die Berufsschulpflicht für den Rest der in Art. 12 vorgeschriebenen Dauer wieder auf, wenn vor Ablauf von zwei Jahren die Tätigkeit in der Hauswirtschaft aufgegeben oder in diesem Bereich ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird.

(4) <sup>1</sup>Berufsschulpflichtige, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, können auf Antrag bei Härtefällen vom Besuch der Berufsschule befreit werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Schulordnung.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 lebt die Berufsschulpflicht für den Rest der in Art. 12 vorgeschriebenen Dauer wieder auf, wenn im Rahmen eines Stufenausbildungsverhältnisses ein weiterer Ausbildungsabschnitt begonnen wird. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn bei Eintritt in die neue Ausbildungsstufe mehr als sechs Monate seit dem Ausscheiden aus der Berufsschule verstrichen sind.

#### Art. 14a

##### Ruhen der Berufsschulpflicht für Beamtenanwärter

<sup>1</sup>Für Beamtenanwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes, deren Berufsschulpflicht nicht schon geendet hat, ruht die Berufsschulpflicht, wenn im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem für den Vorbereitungsdienst zuständigen Staatsministerium oder Dienstherrn mindestens ein dem Bildungsziel der Berufsschule gleichwertiges Bildungsziel erreicht wird. <sup>2</sup>Die Berufsschulpflicht endet spätestens mit erfolgreicher Ablegung der Anstellungsprüfung.

#### Abschnitt III

##### Sonderschulpflicht

#### Art. 15

##### Sonderschulpflichtige

(1) Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung im Sinne des Sonderschulgesetzes am Unterricht in der Volksschule oder in der Berufsschule nicht mit genügendem Erfolg teilnehmen können, haben eine für sie geeignete öffentliche oder private Sonderschule oder Schule im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BayEUG zu besuchen.

(2) <sup>1</sup>Ein Schulpflichtiger im Sinne des Absatzes 1 kann von den Erziehungsberechtigten an einer für ihn geeigneten öffentlichen oder privaten Sonderschule oder Schule im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BayEUG angemeldet werden; bei Volljährigkeit kann er sich selbst dort anmelden, soweit nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine rechtsgeschäftliche Vertretung erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Schulleiter legt den Antrag mit seiner Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde vor. <sup>3</sup>Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird bestimmt, in welchen Fällen die Schulaufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden hat, ob der Schüler an der Sonderschule oder Schule im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BayEUG verbleibt oder an eine Volksschule oder eine Sonderschule anderer Art oder eine Berufsschule zu überweisen ist.

(3) <sup>1</sup>Ein Schulpflichtiger, der die Volksschule oder Berufsschule besucht, kann auf Antrag des Schulleiters der Volksschule oder der Berufsschule oder auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, von der Schulaufsichtsbehörde an eine für ihn geeignete Sonderschule oder Sonderberufsschule oder Schule im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BayEUG überwiesen werden. <sup>2</sup>Ist der Antrag vom Schulleiter gestellt, so sind vor der Entscheidung die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, ist das Gutachten eines Arztes, nötigenfalls des Gesundheitsamts einzuholen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Überweisung von einer Sonderschulart in eine andere.

(5) <sup>1</sup>Ein Sonderschüler, von dem zu erwarten ist, daß er am Unterricht der Volksschule oder Berufsschule

mit Erfolg teilnehmen kann, ist an die Volksschule oder Berufsschule zu überweisen. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Zum Ende der Sondervolksschulpflicht entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Berufsschulpflicht zu erfüllen ist, über die Notwendigkeit des Besuchs einer Sonderberufsschule.

#### Art. 16

##### Umfang der Sonderschulpflicht

(1) <sup>1</sup>Für die Sonderschulpflicht gelten die Vorschriften über die Volksschulpflicht und die Berufsschulpflicht entsprechend. <sup>2</sup>Für Gehörlose, Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte endet die dem Art. 7 entsprechende Schulpflicht nach zehn Schuljahren. <sup>3</sup>An die Stelle des erfolgreichen Abschlusses der Hauptschule im Sinne des Art. 9 tritt der erfolgreiche Abschluß der besuchten Sonderschule. <sup>4</sup>Für Schwer- und Mehrfachbehinderte kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, oder wenn der Schüler volljährig ist, auf seinen Antrag die dem Art. 7 entsprechende Schulpflicht durch das Staatliche Schulamt mehrmals um je ein Schuljahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Schüler durch den verlängerten Schulbesuch gefördert werden kann. <sup>5</sup>Sie endet jedoch abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 in der Regel spätestens mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet. <sup>6</sup>Die Berufsschulpflicht endet abweichend von Art. 12 Abs. 1 spätestens vier Jahre nach dem Ende der dem Art. 7 entsprechenden Schulpflicht.

(2) Sonderschulpflichtige können in entsprechender Anwendung des Art. 8 Abs. 2 zweimal auf die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der betreffenden Sonderschule zurückgestellt werden.

#### Art. 17

##### Unterbringung in Heimen und Familienpflege

(1) Wenn es für die Durchführung der Sonderschulpflicht erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Unterbringung eines minderjährigen Sonderschulpflichtigen in einem Heim, in einer ähnlichen Einrichtung oder in Familienpflege anordnen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Jugendamtgesetzes und des § 1800 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches\*) bleiben unberührt.

### Dritter Teil

#### Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten

#### Art. 18

##### Schulzwang

(1) <sup>1</sup>Nimmt ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen (Art. 3) nicht teil, so kann der Schulleiter bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. <sup>3</sup>Eine Vorladung des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.

\*) jetzt § 1800 BGB in Verbindung mit § 1631b BGB.

(2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Eigentum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.

(3) <sup>1</sup>Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des Gesundheitsamts vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den minderjährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. <sup>2</sup>Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. <sup>3</sup>Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### Art. 19

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ohne berechtigten Grund

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Sonderschule unterläßt (Art. 4 Abs. 1 und 3);

2. als Erziehungsberechtigter, Auszubildender oder Arbeitgeber vorsätzlich seine Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 nicht erfüllt; das gleiche gilt für die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen;

3. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen (Art. 3) vorsätzlich nicht teilnimmt.

(2) <sup>1</sup>Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 einstellen, so hat sie vorher den Schulleiter zu hören. <sup>2</sup>Der Erlaß eines Bußgeldbescheides ist der Schule mitzuteilen.

#### Art. 20

##### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland).

### Vierter Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 21

##### Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. das Verfahren zur Feststellung der Schulreife (Art. 8 Abs. 1),

2. das Verfahren bei der Zurückstellung vom Besuch der Volksschule oder der Sonderschule (Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2),

3. das Verfahren bei der Überweisung an eine Sonderschule und bei der Überweisung an die Volksschule oder die Berufsschule (Art. 15 Abs. 2 und 3) sowie das Verfahren der Verlängerung der Schulpflicht nach Art. 16 Abs. 1,
4. die Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung von Berufsförderungseinrichtungen für die Erfüllung der Schulpflicht (Art. 13 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

#### Art. 22

(gegenstandslos)

#### Art. 23 bis 25

(Änderung anderer Gesetze)

#### Art. 26

Inkrafttreten und Aufhebung  
von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1969 in Kraft. \*)

(2) (gegenstandslos)

(3) (gegenstandslos)

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. April 1969 (GVBl S. 97). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## **Bekanntmachung der Neufassung des Volksschulgesetzes**

**Vom 3. September 1982**

Auf Grund des Art. 99 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743) wird nachstehend der Wortlaut des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl. S. 239) in der **vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498),
- b) das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 19. Juni 1979 (GVBl S. 139),
- c) das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1981/1982 vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 533),
- d) das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 10. August 1982 (GVBl S. 510),
- e) das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. September 1982 (GVBl S. 729),
- f) das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743).

München, den 3. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Volksschulgesetzes (VoSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 3. September 1982**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Organisation  
der öffentlichen Volksschulen**

- Art. 1 Verwendung der Lehrer
- Art. 2 Klassenbildung
- Art. 3 Gliederung der Volksschulen
- Art. 4 Vollschulen und Teilschulen
- Art. 5 Gemeindeschulen und Verbandsschulen
- Art. 6 Festsetzung der Schulsprengel;  
Bezeichnung und Sitz der Volksschulen
- Art. 7 Auflösung von Volksschulen, Erlöschen und  
Auflösung von Schulverbänden
- Art. 8 Geltungsbereich der Schulsprengel
- Art. 9 Schulanmeldung
- Art. 10 Gastschulverhältnisse
- Art. 11 Religionsunterricht
- Art. 12 Angehörige kirchlicher Genossenschaften
- Art. 13 Anpassungszeitraum
- Art. 14 Erlaß von Rechtsverordnungen

Zweiter Teil

**Schulaufsicht**

- Art. 15 Umfang der staatlichen Schulaufsicht
- Art. 16 Aufsicht über den Religionsunterricht
- Art. 17 Schulaufsichtsbehörden
- Art. 18 Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht  
und Kultus
- Art. 19 Aufgaben der Regierungen
- Art. 20 Aufgaben der Schulämter
- Art. 21 Organisation der Schulämter
- Art. 22 Aufgabenbereiche im Schulamt
- Art. 23 Bestellung zum Schulrat
- Art. 24 Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied
- Art. 25 Träger des Aufwands für die Schulämter

Dritter Teil

**Aufwand  
für die öffentlichen Volksschulen**

- Art. 26 Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs
- Art. 27 Träger des Aufwands
- Art. 28 Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer
- Art. 29 Umfang der Bereitstellungspflicht
- Art. 30 Gastschulbeitrag
- Art. 31 Finanzhilfen
- Art. 32 Vergütung des Religionsunterrichts
- Art. 33 Vergütung für Angehörige kirchlicher Genossen-  
schaften
- Art. 34 Erlaß von Rechtsverordnungen

Vierter Teil

**Verwaltung des Schulvermögens  
der öffentlichen Volksschulen;  
Verfassung der Schulverbände**

- Art. 35 Grundsätze für die Verwaltung
- Art. 36 Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer
- Art. 37 Organe des Schulverbands
- Art. 38 Sitzungen des Schulverbandsausschusses
- Art. 39 Geschäftsführung und Vertretung des Schulver-  
bands
- Art. 40 Schulverbandsumlage
- Art. 41 Rechtsaufsicht über den Schulverband
- Art. 42 Anwendung gemeinderechtl. Vorschriften

Fünfter Teil

**Private Volksschulen**

- Art. 43 Schulbesuch
- Art. 44 Anwendung dieses Gesetzes
- Art. 45 Förderung privater Volksschulen

Sechster Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 46 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- Art. 47 Staatliche Baulasten für Volksschulen
- Art. 48 Volksschulfachlehrer
- Art. 49 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

## Erster Teil

### Organisation der öffentlichen Volksschulen

#### Art. 1

##### Verwendung der Lehrer

Die Lehrer sind frei verwendbar, jedoch soll bei der Auswahl auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.

#### Art. 2

##### Klassenbildung

<sup>1</sup>Klassen und Unterrichtsgruppen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet.<sup>2</sup> Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen.<sup>3</sup> Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht.

#### Art. 3

##### Gliederung der Volksschulen

(1) Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind.

(2) Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden.

(3) Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgangsstufen mehrzünftig geführt werden.

#### Art. 4

##### Vollschulen und Teilschulen

(1) Eine Volksschule soll entweder alle Jahrgangsstufen umfassen (Vollschule) oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule (Teilschule).

(2) <sup>1</sup>Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann ausnahmsweise für die Jahrgangsstufen 5 mit 6 oder 7 mit 9 eine eigene Hauptschule errichtet werden (Teilhauptschule). <sup>2</sup>Eine Teilhauptschule kann mit einer vollgegliederten Grundschule verbunden werden.

#### Art. 5

##### Gemeindeschulen und Verbandsschulen

(1) <sup>1</sup>Eine Volksschule kann entweder für eine Gemeinde allein (Gemeindeschule) oder für mehrere Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete gemeinsam (Verbandsschule) errichtet werden. <sup>2</sup>Eine Verbandsschule muß errichtet werden, wenn keine Gemeindeschule errichtet werden kann, die den Grundsätzen in Art. 3 entspricht.

(2) <sup>1</sup>Bei der Verbandsschule bilden die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke in der Regel einen Schulverband. <sup>2</sup>Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. <sup>3</sup>Er entsteht mit der Errichtung der Verbandsschule. <sup>4</sup>Werden für das Gebiet eines Schulverbands weitere Volksschulen errichtet, so ist der Schulverband auch Träger des Schulaufwands für die weiteren Volksschulen.

(3) <sup>1</sup>Die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke können ihre Rechtsbeziehungen bezüglich der Verbandsschule durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. <sup>2</sup>Die beteiligten Gemeinden können ihre Aufgaben an der Verbandsschule im gegenseitigen Einvernehmen auch auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen, die ausschließlich von ihnen gebildet wird.

(4) <sup>1</sup>Wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Übertragung auf eine Verwaltungsgemeinschaft zusammen mit der Schulerrichtung wirksam wird, entsteht kein Schulverband. <sup>2</sup>Wird der Vertrag oder die Übertragung erst nach Entstehen des Schulverbands wirksam, so erlischt gleichzeitig der Schulverband. <sup>3</sup>Der Schulverband erlischt außerdem, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(5) <sup>1</sup>Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, die Übertragung auf eine Verwaltungsgemeinschaft sowie die Aufhebung der Übertragung bedürfen der Genehmigung der Regierung. <sup>2</sup>Die Genehmigung muß den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der genehmigten Maßnahme angeben. <sup>3</sup>Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung entsteht ein Schulverband.

#### Art. 6

##### Festsetzung der Schulsprengel; Bezeichnung und Sitz der Volksschulen

<sup>1</sup>Die Regierung bestimmt für jede Volksschule im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden in der Rechtsverordnung nach Art. 20 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. <sup>2</sup>Sie gibt der Schule eine amtliche Bezeichnung, die den Schulort angibt und sie von anderen am selben Ort bestehenden Volksschulen unterscheidet, und bestimmt ihren Sitz.

#### Art. 7

##### Auflösung von Volksschulen, Erlöschen und Auflösung von Schulverbänden

(1) Volksschulen, die die Voraussetzungen der Art. 3 und 4 nicht oder nicht mehr erfüllen, sind im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden aufzulösen.

(2) Mit der Auflösung einer Verbandsschule, im Fall des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 mit der Auflösung der letzten Verbandsschule, erlischt der Schulverband.

(3) Erlischt ein Schulverband, so gilt er bis zur Beendigung der Auseinandersetzung als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert.

#### Art. 8

##### Geltungsbereich der Schulsprengel

(1) Alle Schüler müssen ihre Schulpflicht in der Volksschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Eine Volksschule, die zwei oder mehr Teilschulen (Grundschule, Hauptschule, Teilhauptschule) umfaßt, kann für die verschiedenen Teilschulen verschieden große Schulsprengel haben.

(3) <sup>1</sup>Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von einem oder zwei Schuljahren Abweichungen von der Schulsprengelbildung anordnen. <sup>2</sup>Art. 6 Satz 1 findet dabei keine Anwendung.

### Art. 9 Schulanmeldung

(1) Die Erziehungsberechtigten müssen ihre volksschulpflichtigen Kinder an der Volksschule anmelden, in deren Schulsprengel die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) <sup>1</sup>Bei der Schulanmeldung haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes zu machen und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen. <sup>2</sup>Dabei geben sie eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe Parallelklassen gebildet werden. <sup>3</sup>Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuchs der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird. <sup>4</sup>Dieser Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

### Art. 10 Gastschulverhältnisse

(1) <sup>1</sup>Das Schulamt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus zwingenden persönlichen Gründen den Besuch einer anderen Volksschule gestatten. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden; sofern der Schulwechsel den Aufsichtsbereich mehrerer Schulämter betrifft, trifft die Entscheidung das bisher zuständige Schulamt.

(2) Als Gastschulverhältnis gilt es auch, wenn

1. Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern an einer benachbarten Volksschule unterrichtet werden,
2. aus dem Ausland zugezogene Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde einer für sie eingerichteten Klasse oder Unterrichtsgruppe zugewiesen werden, die an einer anderen Volksschule eingerichtet ist,
3. Schüler vor ihrer Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung nicht im Sprengel der für diese Einrichtung zuständigen Volksschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
4. Schüler nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen werden.

### Art. 11 Religionsunterricht

Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer können den gesamten Religionsunterricht selbst erteilen.

### Art. 12 Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) <sup>1</sup>Kirchliche Genossenschaften, die über Lehrer verfügen, deren Ausbildung nicht hinter der Ausbildung der staatlichen Lehrer zurücksteht, können auf ihren Antrag von der Regierung durch Gestellungsvertrag mit der Erteilung von Unterricht an Volksschulen beauftragt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich Angehöriger kirchlicher Genossenschaften, die als Pädagogische Assistenten ausgebildet sind.

(2) Die Regierung kann die kirchliche Genossenschaft mit der Leitung der Volksschule beauftragen.

(3) Angehörige kirchlicher Genossenschaften werden auch ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Vorbereitungsdienst und zur Anstellungsprüfung zugelassen.

### Art. 13 Anpassungszeitraum

Die bestehenden Volksschulen sind unverzüglich, spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1981/82, den Vorschriften der Art. 3 und 4 anzupassen.

### Art. 14 Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. das Verfahren bei der Errichtung und der Auflösung von Volksschulen (Art. 1 mit 7),
2. das Verfahren bei der Genehmigung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Verträge, bei der Übertragung der Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft und bei der Aufhebung der Übertragung (Art. 5 Abs. 3 und 5),
3. das Verfahren bei der Schulanmeldung (Art. 9),
4. das Verfahren bei der Genehmigung von Gastschulverhältnissen (Art. 10 Abs. 1),
5. das Verfahren bei der Beauftragung kirchlicher Genossenschaften (Art. 12).

## Zweiter Teil

### Schulaufsicht

#### Art. 15 Umfang der staatlichen Schulaufsicht

(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören

1. die Organisation, Ordnung, Förderung und Überwachung der öffentlichen Volksschulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulräte sowie die staatlichen Lehrer und Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 12 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten,
3. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten,
4. die Zulassung der Schulbücher,
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen,
6. die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 6 vorgeschriebene Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Bauvorhaben den getroffenen oder beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen oder den für die Schulanlagen erlassenen Vorschriften widerspricht.

#### Art. 16 Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Schulaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts erstreckt sich nicht auf die Bestimmung des Lehrinhalts und der Didaktik des Religionsunterrichts. <sup>2</sup>Beides ist Sache der Kirchen und Religionsgemeinschaften. <sup>3</sup>Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. <sup>2</sup>Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrern über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen. <sup>3</sup>Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

#### Art. 17

##### Schulaufsichtsbehörden

Die staatliche Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Regierungen und den Schulämtern ausgeübt.

#### Art. 18

##### Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

(1) <sup>1</sup>Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegen alle Angelegenheiten der Schulaufsicht, die nicht den Regierungen oder den Schulämtern zugewiesen sind. <sup>2</sup>Es führt die Aufsicht über die Regierungen und die Dienstaufsicht über die Schulräte; hierzu kann es allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der schulaufsichtlichen Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen,
2. die Aufgaben, die den Regierungen und Schulämtern zusätzlich zu den in Art. 19 und 20 genannten übertragen werden.

#### Art. 19

##### Aufgaben der Regierungen

Den Regierungen obliegen

1. Die Aufsicht über die Schulämter,
2. die Organisation der öffentlichen Volksschulen,
3. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 12 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht den Schulämtern übertragen sind,
4. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrgenommen wird,
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen,
6. die schulaufsichtliche Genehmigung der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

#### Art. 20

##### Aufgaben der Schulämter

Den Schulämtern obliegen

1. die Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen,
2. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 12 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind.

#### Art. 21

##### Organisation der Schulämter

(1) <sup>1</sup>In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Gemeinde besteht ein Schulamt (Staatliches Schulamt). <sup>2</sup>Das Staatliche Schulamt hat den gleichen Sitz wie die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Das Schulamt wird gemeinsam von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister und einem Schulrat geleitet. <sup>2</sup>Die Vertretung des Landrats und des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. <sup>3</sup>Der Landrat und der Oberbürgermeister können sich in der Leitung des Schulamts auch durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt hat.

(3) Einem Schulrat kann die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Dem Schulamt können für den Aufgabenbereich des Schulrats nach Bedarf weitere Schulräte und Mitarbeiter zugeteilt werden. <sup>2</sup>Der Landrat oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde bestimmte Aufgabengebiete und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.

#### Art. 22

##### Aufgabenbereiche im Schulamt

(1) Zum Aufgabenbereich des Landrats und des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, zum Aufgabenbereich des Schulrats die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.

#### Art. 23

##### Bestellung zum Schulrat

<sup>1</sup>Zum Schulrat kann nur bestellt werden, wer als Lehrer an Volksschulen ausgebildet ist und sich im Volksschuldienst bewährt hat. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

#### Art. 24

##### Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied

Einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde an Stelle des Schulrats in widerruflicher Weise die Leitung des Schulamts übertragen werden, sofern es die in Art. 23 genannten Voraussetzungen erfüllt.

#### Art. 25

##### Träger des Aufwands für die Schulämter

(1) Den Personalaufwand für das Schulamt trägt der Staat mit Ausnahme des Personalaufwands für den Landrat oder den Oberbürgermeister, für deren Stellvertreter und für die Kreisbediensteten des Landratsamts oder die Bediensteten der kreisfreien Gemeinde.

(2) Ist an Stelle des Schulrats nach Art. 24 einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied die Leitung

des Schulamts übertragen, so trägt die kreisfreie Gemeinde auch den Personalaufwand für das Gemeinderatsmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden stellen die Räume für das Schulamt unentgeltlich zur Verfügung und tragen den Sachaufwand. <sup>2</sup>Der Sachaufwand für den fachlichen Leiter des Schulamts und seine Mitarbeiter sowie die notwendigen Bewirtschaftungskosten für die von ihnen benutzten Räume werden nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt.

### Dritter Teil

#### Aufwand für die öffentlichen Volksschulen

##### Art. 26

Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs

Der Unterricht ist unentgeltlich.

##### Art. 27

Träger des Aufwands

(1) Der Staat trägt den Aufwand für die Lehrer, die Pädagogischen Assistenten und das notwendige Verwaltungspersonal.

(2) <sup>1</sup>Den übrigen Aufwand, den der Betrieb der Volksschulen erfordert (Schulaufwand), tragen die Gemeinden und Schulverbände. <sup>2</sup>Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

1. die Schulanlage einschließlich der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind,
2. die Ausstattung der Schulanlage,
3. die Lehr- und Lernmittel,
4. das Hauspersonal,
5. die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schüler, denen wegen der Aufnahme in ein Tagesheim oder eine Ganztagschule der gastweise Besuch einer anderen Volksschule gestattet worden ist (Art. 10), sowie für Fahrten zu lehrplanmäßigen Betriebserkundungen im Rahmen des Faches Arbeitslehre,
6. die Schülerunfallversicherung,
7. die Klassenelternsprecher und den Elternbeirat.

##### Art. 28

Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer

(1) Die Gemeinden und Schulverbände haben grundsätzlich für alle hauptamtlich tätigen Lehrer Wohnungen bereitzustellen, wenn die Volksschule ihren Sitz in einer Gemeinde mit weniger als 2500 Einwohnern hat.

(2) Die Regierung kann Gemeinden und Schulverbände von der Verpflichtung, Wohnungen bereitzustellen, ganz oder teilweise befreien, soweit und solange auf andere Weise für eine angemessene Unterbringung der Lehrer gesorgt ist.

(3) Die Regierung kann anordnen, daß auch andere als die nach Absatz 1 verpflichteten Gemeinden und Schulverbände Wohnungen bereitzustellen haben, wenn dies zur angemessenen Unterbringung der Lehrer notwendig ist.

##### Art. 29

Umfang der Bereitstellungspflicht

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung, Wohnungen bereitzustellen, können die Gemeinden und Schulverbände Wohnungen, die in ihrem Eigentum oder dinglichen Verfügungsrecht stehen, oder Wohnungen, die sie angemietet haben oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen besetzen dürfen, an Lehrer vermieten oder vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Die Wohnungen sind entweder Familienwohnungen (Lehrerwohnungen erster Ordnung) oder Wohnungen für Unverheiratete (Lehrerwohnungen zweiter Ordnung). <sup>2</sup>Lehrerwohnungen zweiter Ordnung sind bei Bedarf mit einer Einrichtung auszustatten.

(3) Die Regierung bestimmt im Benehmen mit der Gemeinde oder dem Schulverband, wieviele Lehrerwohnungen erster und zweiter Ordnung bereitzustellen und ob Lehrerwohnungen zweiter Ordnung mit einer Einrichtung auszustatten sind.

(4) Die Lehrer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Lehrerwohnung und einer Wohnungseinrichtung.

##### Art. 30

Gastschulbeitrag

(1) Die Gemeinden und Schulverbände können für jeden Gastschüler (Art. 10) einen Beitrag (Gastschulbeitrag) verlangen.

(2) <sup>1</sup>Der Gastschulbeitrag darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der jährlichen Kosten des laufenden Unterhalts der in der Gemeinde oder im Schulverband vorhandenen Volksschulen durch die Gesamtschülerzahl ergibt. <sup>2</sup>Stichtag für die Feststellung der Gesamtschülerzahl ist der 1. Oktober jedes Jahres. <sup>3</sup>Besteht das Gastschulverhältnis weniger als sechs Monate, so darf höchstens der halbe Gastschulbeitrag verlangt werden.

(3) Werden Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde nur in einzelnen Fächern an einer benachbarten Volksschule unterrichtet, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Schuldner des Gastschulbeitrages ist

1. in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 die Gemeinde, in der der Gastschüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. in den Fällen des Art. 10 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 der Träger des Schulaufwands derjenigen Volksschule, in deren Sprengel der Gastschüler seinen ständigen Aufenthalt hat,
3. in den Fällen des Art. 10 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, in der der Gastschüler vor seiner Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

##### Art. 31

Finanzhilfen

Für die nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 6 genehmigten Baumaßnahmen sowie für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg gewährt der Staat Gemeinden und Schulverbänden Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

##### Art. 32

Vergütung des Religionsunterrichts

<sup>1</sup>Der von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern erteilte Religionsunterricht wird

den Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat pauschal vergütet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrer in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen. <sup>3</sup>Das Nähere wird mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften vereinbart. <sup>4</sup>Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landtags.

#### Art. 33

##### Vergütung für Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat für die von ihnen nach Art. 12 zur Verfügung gestellten Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung. <sup>2</sup>Diese bemißt sich bei

1. Lehramtsanwärtern und Pädagogischen Assistenten im Vorbereitungsdienst nach den Anwärterbezügen für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit der Maßgabe, daß der Anwärtergrundbetrag zusammen mit der Unterrichtsvergütung das Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe zuzüglich Ortszuschlag nach Stufe 2 nicht übersteigen darf;

2. den übrigen Lehrern sowie den Pädagogischen Assistenten nach dem Grundgehalt der neunten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare beamtete Lehrer und Pädagogische Assistenten eingereiht sind; dazu treten Amtszulagen, Stellenzulagen und der Ortszuschlag nach Stufe 2.

<sup>3</sup>Zu der Vergütung nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird eine Zuwendung in einer der jährlichen Sonderzuwendung der beamteten Lehrer und Pädagogischen Assistenten entsprechenden Höhe gewährt.

(2) Zu der Vergütung und der Zuwendung für die übrigen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten tritt ein Versorgungszuschlag in Höhe von 10 v. H. der sich nach Absatz 1 Nr. 2 ergebenden Vergütung.

(3) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung bemessen sich Vergütung (Absatz 1 Nr. 2) und Versorgungszuschlag (Absatz 2) nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. <sup>2</sup>Beträgt die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, bemißt sich die Vergütung nach den Sätzen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

#### Art. 34

##### Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. was zum Schulaufwand gehört (Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 mit Nr. 4),
2. die Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (Art. 27 Abs. 2 Nr. 5),
3. was zum laufenden Unterhalt gehört (Art. 30 Abs. 2),
4. welche Dienstbezeichnungen den von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrern verliehen werden können.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

#### Vierter Teil

### Verwaltung des Schulvermögens der öffentlichen Volksschulen; Verfassung der Schulverbände

#### Art. 35

##### Grundsätze für die Verwaltung

(1) Die Gemeinden und Schulverbände verwalten die für die Volksschule bereitgestellten Schulanlagen und beweglichen Sachen (Schulvermögen).

(2) <sup>1</sup>Der Haushalt für die Volksschule wird im Haushaltsplan der Gemeinde, bei einer Verbandsschule, für die ein Schulverband besteht, im Haushaltsplan des Schulverbands festgestellt. <sup>2</sup>Vor der Beratung des Haushalts für die Volksschule ist der Schulleiter zu hören. <sup>3</sup>In kreisfreien Gemeinden ist an Stelle der Schulleiter der als Mitglied des Schulamts bestellte Schulrat zu hören.

(3) Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange die Gemeinde oder der Schulverband im Benehmen mit dem Schulleiter.

#### Art. 36

##### Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Schulverbände können die Verwaltung ihres Schulvermögens ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer übertragen und dafür Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Sie können ihm auch die Bewirtschaftung der für die Volksschule bereitgestellten Haushaltsmittel übertragen und ihn ermächtigen, nach Maßgabe der für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften Verpflichtungserklärungen im Namen der Gemeinde oder des Schulverbands abzugeben. <sup>3</sup>Sie können ihm ferner die unmittelbare Aufsicht über das an der Volksschule tätige Hauspersonal übertragen. <sup>4</sup>Die Vorschriften über die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden und Schulverbände können dem Schulleiter oder dem Lehrer für die Besorgung der in Absatz 1 genannten Geschäfte eine angemessene Vergütung gewähren.

(3) Der Schulleiter übt für die Gemeinde oder den Schulverband das Hausrecht in der Schulanlage aus.

#### Art. 37

##### Organe des Schulverbands

(1) Der Schulverband wird durch den Schulverbandsausschuß verwaltet, soweit nicht der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses selbständig entscheidet (Art. 39 Abs. 1 und 2).

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsausschuß besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Gemeindebürger und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Gemeindebürger als Mitglied in den Schulverbandsausschuß. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlperiode bestimmt. <sup>4</sup>Eine Auswechslung der weiteren Mitglieder ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so entsenden die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke einen Vertreter. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 4 findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung über den zu entsendenden Vertreter nicht zustande, so wird er von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.

(4) <sup>1</sup>Stichtag für die nach den Absätzen 2 und 3 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober jedes Jahres. <sup>2</sup>Überzählige Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuwählen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Zur Wahl lädt der erste Bürgermeister der Schulsitzgemeinde ein.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Soweit sie kraft ihres Amtes dem Schulverbandsausschuß angehören, haben sie gegenüber dem Schulverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. <sup>3</sup>Für die Entschädigung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder (Absatz 2 Sätze 2 und 3) gilt im übrigen Art. 20a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die am Schulverband beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke können ihre Vertreter im Schulverbandsausschuß anweisen, wie sie im Schulverbandsausschuß abzustimmen haben. <sup>2</sup>Hat ein Vertreter entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses des Schulverbandsausschusses nicht.

(8) Der Schulverbandsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Art. 38

##### Sitzungen des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß muß jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammentreten.

(2) Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Schulverbandsausschusses muß der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung des Schulverbandsausschusses einberufen.

#### Art. 39

##### Geschäftsführung und Vertretung des Schulverbands

(1) <sup>1</sup>Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Der Schulverbandsausschuß kann hierfür Richtlinien aufstellen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses ist befugt, an Stelle des Schulverbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Hiervon hat er dem Schulverbandsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses vertritt den Schulverband nach außen.

#### Art. 40

##### Schulverbandsumlage

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbände legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf nach der Zahl der

Verbandsschüler auf ihre Mitglieder um (Schulverbandsumlage). <sup>2</sup>Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober jedes Jahres.

(2) Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen.

(3) <sup>1</sup>Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so trifft die Pflicht zur Leistung der Schulverbandsumlage die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke. <sup>2</sup>Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

#### Art. 41

##### Rechtsaufsicht über den Schulverband

<sup>1</sup>Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt der Verwaltungsbehörde, der die Rechtsaufsicht über die Schulsitzgemeinde zukommt. <sup>2</sup>Ist am Schulverband eine kreisfreie Gemeinde beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht in jedem Fall der Regierung.

#### Art. 42

##### Anwendung gemeinderechtlicher Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz für die Schulverbände keine Regelung enthält, gelten die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverband kann für einzelne seiner Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Schulzentrums (gemeinsame Schulanlage für Schulen verschiedener Schularten), Mitglied eines Zweckverbands sein. <sup>2</sup>Beschlüsse des Zweckverbands über das Raumprogramm, über den Finanzplan und über die Errichtung des Schulgebäudes bedürfen, soweit sie sich auf den Schulbedarf für die Volksschule beziehen, der Zustimmung des Schulverbands. <sup>3</sup>Die Befugnisse der Regierung nach Art. 20 BayEUG und Art. 6 werden nicht eingeschränkt.

## Abschnitt V

### Private Volksschulen

#### Art. 43

##### Schulbesuch

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht in eine öffentliche Volksschule schicken wollen, können sie in eine nach Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugelassene private Volksschule schicken.

#### Art. 44

##### Anwendung dieses Gesetzes

Auf die privaten Volksschulen finden der Erste Teil, der Dritte Teil und der Vierte Teil keine Anwendung.

#### Art. 45

##### Förderung privater Volksschulen

(1) <sup>1</sup>Private Volksschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, werden auf Antrag des Schulträgers gefördert, wenn sie in Gliederung und Ausbau den Vorschriften der Art. 3 und 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Anpassung an die Art. 3 und 4 muß spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1981/82 erfolgt sein. <sup>3</sup>Von dem Erfordernis der Übereinstimmung der Gliederung der priva-

ten Volksschule mit den Art. 3 und 4 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für solche bei Beginn des Schuljahres 1978/79 bereits bestehende private Volksschulen Ausnahmen zulassen, die mit einem Schülerheim verbunden sind und sich wesentlich der Erziehung und Betreuung von gesundheitlich geschädigten oder sozial gefährdeten Schülern oder von Schülern, die von ihren Eltern außerhalb des Schulunterrichts nicht versorgt und beaufsichtigt werden können, widmen. <sup>1</sup>Das gleiche gilt, wenn die Schule eine besondere kulturelle Bedeutung für den Freistaat Bayern besitzt und ihre Eigenart die Ausnahme erfordert.

(2) <sup>1</sup>Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrer und Pädagogische Assistenten zugewiesen; sie werden mit ihrem Einverständnis unter Belassung ihrer Dienstbezüge beurlaubt. <sup>2</sup>Bei der Auswahl der Lehrer und Pädagogischen Assistenten wird auf die Vorschläge des Schulträgers Rücksicht genommen. <sup>3</sup>Soweit ein Schulträger keine staatlichen Lehrer und Pädagogischen Assistenten verwendet, erhält er für die von ihm verwendeten notwendigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung nach Art. 33, der hinsichtlich der Pädagogischen Assistenten entsprechende Anwendung findet. <sup>4</sup>Der Schulträger erhält unter entsprechender Anwendung des Art. 33 auch eine Vergütung für das von ihm verwendete notwendige Verwaltungspersonal.

(3) <sup>1</sup>Der notwendige Schulaufwand einschließlich der Kosten für die nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 6 genehmigten Baumaßnahmen wird vom Staat in Höhe von mindestens 80 v. H., für Schulen für geistig und körperlich Behinderte zu 100 v. H. ersetzt; die sich aus Staatsverträgen ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 1 geförderte Schulanlage und ihre Ausstattung nicht mehr den Zwecken einer privaten Volksschule dienen.

(4) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich für die am 3. November 1981 noch nicht begonnenen Baumaßnahmen nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. <sup>2</sup>Baumaßnahmen gelten als begonnen, wenn der Schulträger das Grundstück erworben hat und das Vorprojekt zur Ausführung freigegeben oder die schulaufsichtliche Genehmigung erteilt worden ist.

## Abschnitt VI

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 46

##### Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

#### Art. 47

##### Staatliche Baulasten für Volksschulen

(1) <sup>1</sup>Die noch bestehenden staatlichen Baulasten für Volksschulen erlöschen. <sup>2</sup>Für den dadurch eintretenden Rechtsverlust erhalten die betroffenen Gemeinden und Schulverbände eine angemessene Entschädigung in Geld.

(2) <sup>1</sup>Als Entschädigung wird bei voller Baulast gewährt

1. der Betrag, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich wäre, um für die im Gebiet der berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Schulverbands wohnenden Kinder ein neues Schulgebäude zu errichten, und
2. der Betrag, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich wäre, um ein solches Schulgebäude in den nächsten 25 Jahren zu unterhalten.

<sup>2</sup>Bei nur anteiliger Baulast vermindern sich die Entschädigungsbeträge entsprechend.

(3) Die Entschädigung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern und im Benehmen mit der berechtigten Gemeinde oder dem berechtigten Schulverband festgesetzt.

(4) Auf diese Entschädigung wird angerechnet, was der Freistaat Bayern in den letzten fünf Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfüllung seiner Baulast geleistet hat durch

1. den Erwerb eines Schulgrundstücks,
2. den Bau eines neuen Volksschulgebäudes oder
3. die Gewährung eines Zuschusses zum Bau eines neuen Volksschulgebäudes.

#### Art. 48

##### Volksschulfachlehrer

<sup>1</sup>Die Volksschulfachlehrer im Sinne des Art. 62a des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (BayBS II S. 384) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl S. 101) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in den Dienst der Gemeinden über, die schon bisher den Personalaufwand getragen haben. <sup>2</sup>Der Personalaufwand sowie die Versorgungslast für die Volksschulfachlehrer und ihre Hinterbliebenen werden weiterhin von diesen Gemeinden getragen.

#### Art. 49

##### Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.\*

(2) (gegenstandslos)

(3) (gegenstandslos)

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. bis 4. (gegenstandslos),
5. das Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 35),
6. bis 8. (gegenstandslos).

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu den in Absatz 4 genannten Gesetzen bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt werden.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1966 (GVBl S. 402). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage

zum Volksschulgesetz (VoSchG)  
in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 3. September 1982

## Synoptische Darstellung der geänderten Artikelfolge

Volksschulgesetz  
neue Fassung

Art. 1  
Art. 2  
Art. 3  
Art. 4  
Art. 5  
Art. 6  
Art. 7  
Art. 8  
Art. 9  
Art. 10  
Art. 11  
Art. 12  
Art. 13  
Art. 14  
Art. 15  
Art. 16  
Art. 17  
Art. 18  
Art. 19  
Art. 20  
Art. 21  
Art. 22  
Art. 23  
Art. 24  
Art. 25  
Art. 26  
Art. 27  
Art. 28  
Art. 29  
Art. 30  
Art. 31  
Art. 32  
Art. 33  
Art. 34  
Art. 35  
Art. 36  
Art. 37  
Art. 38  
Art. 39  
Art. 40  
Art. 41  
Art. 42  
Art. 43  
Art. 44  
Art. 45  
Art. 46  
Art. 47  
Art. 48  
Art. 49

Volksschulgesetz  
alte Fassung

Art. 8  
Art. 9  
Art. 11  
Art. 12  
Art. 13  
Art. 14  
Art. 15  
Art. 17  
Art. 18  
Art. 19  
Art. 20  
Art. 21  
Art. 23  
Art. 24  
Art. 25  
Art. 26  
Art. 27  
Art. 28  
Art. 29  
Art. 30  
Art. 31  
Art. 32  
Art. 33  
Art. 34  
Art. 35  
Art. 39  
Art. 40  
Art. 41  
Art. 42  
Art. 43  
Art. 44  
Art. 45  
Art. 46  
Art. 47  
Art. 48  
Art. 49  
Art. 50  
Art. 51  
Art. 52  
Art. 53  
Art. 54  
Art. 55  
Art. 65  
Art. 66  
Art. 67  
Art. 68  
Art. 69  
Art. 70  
Art. 74

## **Bekanntmachung der Neufassung des Sonderschulgesetzes**

**Vom 3. September 1982**

Auf Grund des Art. 99 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743) wird nachstehend der Wortlaut des Sonderschulgesetzes (SoSchG) vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93) in der **vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Volksschulgesetz vom 17. November 1966 (GVBl S. 402),
- b) das Gesetz zur Änderung des Sonderschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 495),
- c) das Gesetz über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189),
- d) das Zweite Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245),
- e) das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201),
- f) das Gesetz zur Änderung des Sonderschulgesetzes vom 10. August 1979 (GVBl S. 232),
- g) das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. August 1981 (GVBl S. 315),
- h) das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743).

München, den 3. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Gesetz**  
**über die Errichtung und den Betrieb**  
**von Sonderschulen**  
**— Sonderschulgesetz (SoSchG) —**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 3. September 1982**

Art. 1

(1) (aufgehoben)

(2) <sup>1</sup>Auf die Sondere Volksschulen finden, soweit das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dieses Gesetz keine Regelung enthalten, die Vorschriften des Volksschulgesetzes entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Art. 2, 5, 9 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 sowie Art. 13 des Volksschulgesetzes finden jedoch keine Anwendung; Art. 3 soll eine den besonderen pädagogischen Anforderungen entsprechende Anwendung finden.

(3) Auf die Sonderberufsschulen finden neben den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und dieses Gesetzes die Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11, 19, 20 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) entsprechende Anwendung.

(4) Für den Umfang der Schulaufsicht über Sonderschulen und Einrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 gelten Art. 15, 16 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes entsprechend.

Art. 2

(aufgehoben)

Art. 3

(1) <sup>1</sup>Auf Schulen nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c und Art. 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c BayEUG finden die Art. 6, 7, 8 und 11 sowie hinsichtlich der Behinderten die Art. 9 und 10 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die für diese Schularten bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Auf die schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 9 Abs. 5 BayEUG) finden die Art. 5 bis 11 entsprechende Anwendung.

Art. 4

(1) Öffentliche Sonderschulen werden jeweils für ein bestimmtes Gebiet errichtet, das hinreichend groß ist, um eine für die betreffende Sonderschule erforderliche Zahl von Sonderschulpflichtigen nachhaltig zu sichern (Sonderschulsprengel).

(2) <sup>1</sup>Reicht das Gebiet einer Gemeinde nicht aus, so sind mehrere Gemeinden zu einem Sonderschulsprengel zusammenzufassen. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen, insbesondere bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinden, können Sonderschulsprengel auch für das Gebiet oder Teilgebiet eines Landkreises oder Bezirkes oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) gebildet werden.

(3) Die Bildung des Sonderschulsprengels erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

(4) <sup>1</sup>Gebietskörperschaften, die zu einem Sonderschulsprengel zusammengefaßt worden sind, bilden einen Schulverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. <sup>2</sup>Die beteiligten Gebietskörper-

schaften können an Stelle des Schulverbandes ihre Beziehungen auch durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

Art. 5

<sup>1</sup>Um den Besuch öffentlicher Sonderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Heime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. <sup>2</sup>Kommt der Träger des Sachbedarfs dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers des Sachbedarfs die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bleiben unberührt.

Art. 6

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für das Lehrpersonal, das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe und für das notwendige Verwaltungspersonal der öffentlichen Sonderschulen wird vom Staat getragen. <sup>2</sup>Besondere gesetzliche Verpflichtungen der Bezirke zur Unterhaltung von Sonderschulen für Blinde und Gehörlose bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Aufwand für den Sachbedarf wird von der Körperschaft getragen, für deren Gebiet oder Teilgebiet die Sonderschule errichtet ist. <sup>2</sup>Die gleiche Körperschaft hat die notwendigen Einrichtungen (Art. 5) bereitzustellen und auch den Sachbedarf aufzubringen, soweit nicht ein anderer Träger hierfür aufkommt. <sup>3</sup>Der Träger des Sachbedarfs hat auch den Personalaufwand zu übernehmen, der nicht zum Personalaufwand nach Absatz 1 gehört.

(3) <sup>1</sup>Schulverbände legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf ihre Mitglieder um. <sup>2</sup>Gebietskörperschaften als Träger des Sachbedarfs können ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Schulpflichtigen umlegen; sie können eine andere Verteilung der Kosten beschließen.

(4) Bei Änderungen im Bestand eines Schulverbandes findet Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Art. 7

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Sonderschulen, von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Art. 8

(1) Von der Errichtung einer öffentlichen Sonderschule soll abgesehen werden, wenn die ausreichende Unterrichtung und Erziehung der Sonderschulpflichtigen durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Sonderschule gewährleistet ist.

(2) Für die Errichtung von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen (Art. 5) gilt Absatz 1 sinngemäß.

Art. 9

(1) <sup>1</sup>Die Träger von Heimen und ähnlichen Einrichtungen stellen alljährlich durch eine Betriebsrechnung die auf den einzelnen Heimplatz entfallenden Kosten fest. <sup>2</sup>Die Betriebsrechnung ist der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Schuldner der Kosten sind das im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebrachte Kind und die Unterhaltsverpflichteten.

(3) Soweit die Heimkosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu tragen sind, gewährt der Staat unbeschadet des Absatzes 4 auf Antrag einen Zuschuß. <sup>2</sup>Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Schuldner der Kosten nur den Betrag zu bezahlen haben, der durch die Unterbringung des Kindes in dem Heim oder der ähnlichen Einrichtung an Kosten für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart wird.

(4) Der Zuschuß entfällt, wenn das monatliche Einkommen der Schuldner der Kosten eine bestimmte Grenze zuzüglich der Kosten für die Unterkunft überschreitet oder wenn die Gewährung des Zuschusses wegen des Vermögens der Schuldner der Kosten ungerechtfertigt wäre. <sup>2</sup>Ein Vermögen, das nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht verwertet werden darf, bleibt unberücksichtigt.

(5) Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn eine andere als die nächstgelegene Sonderschule besucht wird und dadurch unvermeidbare Mehrkosten entstehen.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Bei Familienunterbringung eines Kindes gewährt der Staat, soweit die Kosten im Einzelfall nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu tragen sind, auf Antrag als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz. <sup>2</sup>Art. 9 Abs. 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

#### Art. 11

(1) Für die Aufbringung des Personal- und Schulaufwands privater Sonderschulen mit Ausnahme der privaten Sonderschulen für Kranke gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und Art. 45 des Volksschulgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß zusätzlich zu dem Versorgungszuschlag nach Art. 33 Abs. 2 Volksschulgesetz ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. der sich nach Art. 33 Abs. 1 Volksschulgesetz ergebenden Vergütung gewährt wird. <sup>2</sup>Diese Förderung wird gewährt, wenn die Gliederung der privaten Sonderschule dem Art. 1 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz entspricht.

(2) Für die notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Heimen und ähnlichen Einrichtungen (Art. 5), die auf gemeinnütziger Grundlage wirken, gewährt der Staat Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

#### Art. 12

Die Befugnisse des Staates, Sonderschulen und Heime selbst zu betreiben, bleiben hinsichtlich der bestehenden staatlichen Einrichtungen unberührt.

#### Art. 13

##### Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien, Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Abgrenzung der für die einzelnen Sonderschultypen in Betracht kommenden Schulpflichtigen,
2. über die Feststellung der sonderschulbedürftigen Kinder, die zur Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Vorbereitung benötigen,
3. über die Organe und Verwaltung der Schulverbände sowie die Rechtsaufsicht über die Schulverbände,
4. über die Umlegung des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Schulverbände,
5. über die Mindeserfordernisse für den Sachaufwand,
6. über den Umfang der Kostenpflicht bei Unterbringung in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, insbesondere über die Höhe und Zusammensetzung der Einkommensgrenze,
7. über das Verfahren bei Prüfung der Betriebsrechnungen und bei Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen,
8. über die Verteilung der Aufgaben der Schulaufsicht auf das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Regierungen und die Schulämter.

<sup>2</sup>Im übrigen erlassen die zuständigen Staatsministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Gesetzes.

#### Art. 14 \*)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen**

**Vom 3. September 1982**

Auf Grund des Art. 99 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 3. September 1982 (GVBl S. 743) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) in der **vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 387),
- b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503),
- c) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292),
- d) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit, des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 212),
- e) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15),
- f) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 11. August 1978 (GVBl S. 527),
- g) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 6. August 1981 (GVBl S. 300),
- h) das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743).

München, den 3. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Gesetz**  
**über das berufliche Schulwesen (GbSch)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 3. September 1982

Inhaltsübersicht

**I. Teil: Allgemeines Art. 1 — 11**

1. Abschnitt: Grundsätzliches Art. 1 — 9
2. Abschnitt: Ordnung und Kosten des Schulbesuches Art. 10, 11

**II. Teil: Berufsschulen Art. 12 — 28**

1. Abschnitt: Gliederung, Organisation, Errichtung und Bedarfsaufbringung der öffentlichen Berufsschulen Art. 12 — 17
2. Abschnitt: Schulsprengel, Einschulung, Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen Art. 18 — 20
3. Abschnitt: Lehrpersonal an kommunalen Berufsschulen, Staatliche Zuschüsse Art. 21 bis 24
4. Abschnitt: Private Berufsschulen Art. 25 — 28

**III. Teil: Berufsaufbauschulen Art 29 — 33**

1. Abschnitt: Allgemeines Art. 29
2. Abschnitt: Berufsaufbauschulen an öffentlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen Art. 30, 31
3. Abschnitt: Berufsaufbauschulen an privaten Berufsschulen und Berufsfachschulen Art. 32, 33

**IV. Teil: Berufsfachschulen und Fachschulen Art. 34 bis 41**

1. Abschnitt: Allgemeines Art. 34
2. Abschnitt: Öffentliche Berufsfachschulen einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen, öffentliche Fachschulen Art. 35 — 38
3. Abschnitt: Private Berufsfachschulen einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen, private Fachschulen Art. 39 — 41

**V. Teil: Fachoberschulen und Berufsoberschulen Art. 42 — 44**

1. Abschnitt: Öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen Art. 42, 43
2. Abschnitt: Private Fachoberschulen und Berufsoberschulen Art. 44

**VI. Teil: Fachakademien Art. 45 — 51**

1. Abschnitt: Allgemeines Art. 45 — 47
2. Abschnitt: Öffentliche Fachakademien Art. 48, 49
3. Abschnitt: Private Fachakademien Art. 50, 51

**VII. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen Art. 52 — 59**

## I. Teil:

## Allgemeines

## 1. Abschnitt

## Grundsätzliches

## Art. 1

## Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Berufliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsschule, die Berufsaufbauschule, die Berufsfachschule, die Wirtschaftsschule, die Fachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule, die Fachakademie (Art. 10 mit 17 BayEUG). <sup>2</sup>Fachschulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Zusammenfassung beruflicher Schulen innerhalb von Schulzentren ist anzustreben.

## Art. 2

## Bezeichnung der Schulen

<sup>1</sup>Die beruflichen Schulen führen eine Bezeichnung, aus der die Schulart (Art. 1 Abs. 1), die Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung und der Schulträger ersichtlich sind. <sup>2</sup>Den Schulen kann von ihren Trägern ein Beiname verliehen werden.

## Art. 3

## Grundsätze der Bedarfsaufbringung

(1) <sup>1</sup>Bei den staatlichen Schulen trägt der Staat den Aufwand für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal. <sup>2</sup>Den übrigen Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert (Schulaufwand), trägt eine kommunale Körperschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Bei den kommunalen Schulen trägt die kommunale Körperschaft, die Dienstherr der Lehrer ist, den gesamten Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert.

(3) Der Staat gewährt den kommunalen Körperschaften und privaten Schulträgern Zuschüsse und Beihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Bei öffentlichen Schulen findet auch zwischen den kommunalen Körperschaften ein Kostenausgleich statt.

## Art. 4

Staatliche Schulen des Gesundheitswesens an staatlichen Kliniken und Instituten und staatliche Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sport an Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern an staatlichen Hochschulen

<sup>1</sup>Abweichend von Art. 3 trägt der Staat bei staatlichen Schulen des Gesundheitswesens an staatlichen Kliniken und Instituten und bei staatlichen Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sport an Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern an staatlichen Hochschulen den gesamten Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert. <sup>2</sup>Vereinbarungen, die eine Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an der Bedarfsaufbringung vorsehen, sind möglich.

## Art. 5

## Personalaufwand, Schulaufwand

(1) Der Personalaufwand umfaßt die Aufwendungen nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

(2) Zum Verwaltungspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung benötigten Beamten und Angestellten.

(3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

- a) die Schulanlage samt Ausstattung, wie sie zur ordnungsmäßigen Durchführung des Unterrichts notwendig ist (z. B. Klafräume, Fachräume, Werkstätten, Einrichtungen des bürotechnischen Unterrichts, Schulküchen, Schulgärten, Sportstätten, Pausenflächen, Hausmeisterwohnung),
- b) Schülerheime soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,
- c) die Lehr- und Lernmittel einschließlich der Büchereien und Zeitschriften,
- d) Schülerübungen und Schulveranstaltungen,
- e) das Hauspersonal.

(4) Zum Hauspersonal gehören die für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage benötigten Dienstkräfte.

## Art. 6

## Berechnung des Gastschülerzuschusses

(1) <sup>1</sup>Übersteigt an den öffentlichen Schulen in einer Schulsitzgemeinde die Zahl derjenigen Schüler, die außerhalb der Schulsitzgemeinde ihren Wohnsitz haben (Gastschüler), 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler, so gewährt der Staat je *Rechnungsjahr*<sup>1</sup> nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Träger des Schulaufwands einen Gastschülerzuschuß für jeden 15 vom Hundert der Gesamtzahl aller Schüler übersteigenden Gastschüler. <sup>2</sup>Maßgebend für die Zahl der Schüler ist jeweils die im vorhergehenden *Rechnungsjahr*<sup>1</sup> aufgestellte amtliche Statistik; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. <sup>3</sup>Der Gastschülerzuschuß darf 85 vom Hundert des von der kommunalen Körperschaft zu tragenden laufenden Schulaufwands sowie ihrer freiwilligen Leistungen zum Betrieb von Schulbuslinien für Gastschüler nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Der kommunale Träger des Schulaufwands kann für jeden Schüler, der außerhalb des Gebiets des Trägers seinen Wohnsitz hat, vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt des Wohnsitzes des Schülers einen Beitrag (Gastschülerbeitrag) verlangen. <sup>2</sup>Für Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland richtet sich der Anspruch gegen den Freistaat Bayern. <sup>3</sup>Der Gastschülerbeitrag pro Schüler darf den Betrag nicht überschreiten, der sich ergibt, wenn der laufende Schulaufwand durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird. <sup>4</sup>Die staatlichen Leistungen nach Absatz 1 sind vorweg abzuziehen. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>6</sup>Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine abweichende Regelung vereinbaren. <sup>7</sup>Absatz 2 findet auf Berufsschulen, ferner auf Schulen, die nach diesem Gesetz nicht gefördert werden, keine Anwendung.

<sup>1</sup> Bezeichnung nunmehr „Haushaltsjahr“. (Art. 4 der Bayerischen Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971, GVBl. S. 433).

## Art. 7

## Beihilfen zu Baumaßnahmen

(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Schulen sowie für deren erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient, gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel, wobei die Einführung der beruflichen Grundbildung besonders zu fördern ist. Dies gilt auch für die an beruflichen Schulen zu errichtenden Sportstätten.

(2) Private Schulträger können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse und verbilligte Darlehen zu Baumaßnahmen erhalten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

## Art. 8

## Berücksichtigung der Landesplanung

Staatliche Leistungen an kommunale oder private berufliche Schulen werden nur gewährt, soweit die Errichtung und der Betrieb der Schule den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

## Art. 9

## Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer

(1) Der Träger des Schulaufwands kann nach Anhörung des Beirats die Verwaltung der Schulanlage und der von ihm zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer übertragen und dafür Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen. Er kann ihm auch die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel übertragen und ihn ermächtigen, nach Maßgabe der für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften Verpflichtungserklärungen im Namen des Trägers des Schulaufwands abzugeben. Der Schulleiter übt Hausrecht aus.

(2) Über die Verwendung der Schulanlage und der vom Träger des Schulaufwands zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der Träger des Schulaufwands im Benehmen mit dem Leiter der Schule.

## 2. Abschnitt:

## Ordnung und Kosten des Schulbesuches

## Art. 10

## Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Zugang

(1) Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist nach Maßgabe des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit unentgeltlich. Der Besuch von öffentlichen Berufsoberschulen und Fachakademien ist in die Schulgeldfreiheit und die Lernmittelfreiheit einbezogen.

(2) Die Aufnahme in eine öffentliche Schule darf einem Schüler nicht deshalb versagt werden, weil er nicht im Gebiet des Schulträgers beschäftigt ist oder seinen Wohnsitz hat. Art. 19 bleibt unberührt.

(3) Für Schüler, die private, staatlich anerkannte Schulen besuchen, die nach diesem Gesetz gefördert werden können, ersetzt der Staat das Schulgeld bis zum Betrag von 85 DM pro Unterrichtsmonat, bei

Teilzeitunterricht an privaten Berufsaufbauschulen bis zu 28 DM. Für den Besuch privater Fachschulen und Fachakademien wird Schulgeldersatz nur geleistet, soweit nicht Ausbildungsförderung gewährt wird.

## Art. 11

## Lehrpläne, Schul- und Prüfungsordnungen

(1) Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen oder genehmigten Lehrpläne und Stundentafeln zugrunde zu legen.

(2) Die Rahmenlehrpläne der Berufsschulen und Berufsfachschulen haben die Ausbildungsordnungen gemäß §§ 25 und 26 des Berufsbildungsgesetzes zu berücksichtigen. Die Lehrpläne für den Unterricht in der Grundstufe für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, haben die berufliche Grundbildung zu berücksichtigen.

(3) Die Ordnungen, Lehrpläne und Stundentafeln für die Fachakademien werden vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der Lehrerkonferenz der betreffenden Fachakademien erlassen. Ordnungen für die staatlichen Abschlußprüfungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

## II. Teil:

## Berufsschulen

## 1. Abschnitt:

## Gliederung, Organisation, Errichtung und Bedarfsaufbringung der öffentlichen Berufsschulen

## Art. 12

## Gliederung der Berufsschule

Die Berufsschulen haben in Erfüllung ihrer in Art. 10 BayEUG festgelegten Aufgabe insbesondere die allgemeinen berufsfeldübergreifenden sowie die für den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen; im Berufsgrundschuljahr obliegt ihnen auf Berufsfeldbreite die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Ausbildung in der Berufsschule umfaßt eine einjährige Grundstufe und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Fachstufe. Der Unterricht in der Grundstufe wird auf folgende Weise durchgeführt:

1. Für anerkannte Ausbildungsberufe, die einen Berufsfeld zugeordnet sind, zur Vermittlung beruflicher Grundbildung
  - a) im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form) oder
  - b) im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr).
2. Für anerkannte Ausbildungsberufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, in Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht.

<sup>4</sup>Die beiden Formen des Berufsgrundbildungsjahres sind hinsichtlich der Erfüllung der Berufsschulpflicht gleichgestellt. <sup>5</sup>Der Unterricht in der Grundstufe wird für Berufe nach Satz 3 Nr. 1 auf Berufsfelder, für Berufe nach Satz 3 Nr. 2 auf die einzelnen Ausbildungsberufe bezogen, erteilt. <sup>6</sup>Beim Unterricht auf Berufsfeldbreite sind Berufsfeldschwerpunkte in dem bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen zu bilden. <sup>7</sup>Der Unterricht in der Fachstufe wird berufsspezifisch in Teilzeitform an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt.

#### Art. 13

##### Mindestanforderungen für die Errichtung von Berufsschulen

(1) <sup>1</sup>Eine selbständige Berufsschule muß im Regelfall mindestens 40 Klassen mit Teilzeitunterricht haben. <sup>2</sup>Klassen mit Vollzeitunterricht werden als 2<sup>1/2</sup>-fache Teilzeitklassen auf die Mindestklassenzahl angerechnet. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen für nichtstaatliche Berufsschulen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Selbständige landwirtschaftliche Berufsschulen werden nur dann errichtet, wenn im Gebiet des Schulaufwandsträgers mindestens so viele berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen oder verwandten Berufen beschäftigt sind, daß Jahrgangsfachklassen gebildet werden können.

(3) <sup>1</sup>Vor der Errichtung der Berufsschulen ist der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß die räumlichen, sächlichen und organisatorischen, bei kommunalen Berufsschulen auch die personellen Voraussetzungen gegeben sind. <sup>2</sup>Die Frage der Sprengelbildung (Art. 18) muß geklärt sein.

#### Art. 14

##### Verstaatlichung kommunaler Berufsschulen, landwirtschaftliche Berufsschulen

(1) Stellt der Träger einer kommunalen Berufsschule den Antrag, seine Schule in eine staatliche Schule umzuwandeln, dann soll diesem Antrag entsprochen werden, wenn dadurch die Schulverhältnisse verbessert und insbesondere für einen genügend großen Schulsprengel Jahrgangsfachklassen gebildet werden können.

(2) Landwirtschaftliche Berufsschulen sind staatliche Schulen; sie werden errichtet, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 für ihren Bereich gegeben sind.

#### Art. 15

##### Schulaufwand für staatliche Berufsschulen

(1) <sup>1</sup>Den Schulaufwand der staatlichen Berufsschulen tragen die kreisfreien Gemeinden oder Landkreise, die den Schulsprengel bilden. <sup>2</sup>Gehören mehrere dieser kommunalen Körperschaften zum Schulsprengel, so wirken sie zusammen. <sup>3</sup>Unter den beteiligten kommunalen Körperschaften verteilen sich die Kosten im Verhältnis der Zahl der Bevölkerung, die zum Schulsprengel gehört. <sup>4</sup>Maßgeblich für die Zahl der Bevölkerung ist jeweils die zum 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungs<sup>1</sup>jahres aufgestellte amtliche Statistik.

(2) <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger nach Absatz 1 kann auch eine einzelne kommunale Körperschaft im Schulsprengel den Schulaufwand übernehmen. <sup>2</sup>Sie tritt an die Stelle dieses Schulaufwandsträgers. <sup>3</sup>Von den aus ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 entlassenen kreisfreien Gemein-

den oder Landkreisen kann der Schulaufwandsträger jährlich für die durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten Ersatz nach Maßgabe der Zahl der anteiligen Sprengelschüler verlangen.

(3) Die kommunalen Körperschaften können eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Kostenverteilung vereinbaren.

(4) <sup>1</sup>Im Falle des Art. 14 Abs. 1 hat der bisherige Schulträger den Schulaufwand zu tragen. <sup>2</sup>Muß die Trägerschaft für den Schulaufwand geändert werden, ist die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich; die Absätze 1 bis 3 sind dann entsprechend anzuwenden.

(5) Das Zusammenwirken kommunaler Körperschaften richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

<sup>1</sup> Bezeichnung nunmehr „Haushaltsjahr“ (Art. 4 der Bayerischen Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971; GVBl. S. 433).

#### Art. 16

##### Aufwand für kommunale Berufsschulen

Für die Tragung der Kosten, die durch die Errichtung und den Betrieb kommunaler Berufsschulen entstehen, gilt Art. 15 entsprechend.

#### Art. 17

##### Aufhebung

(1) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit dem Träger des Schulaufwands Berufsschulen aufheben, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 auf die Dauer weggefallen sind und wenn ein ordnungsgemäßer Unterricht nach den Lehrplänen nicht mehr gewährleistet ist. <sup>2</sup>Bis zur Umbildung des Schulsprengels ist die Regierung verpflichtet, die Schulpflichtigen einer anderen Berufsschule zuzuweisen. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 Satz 3 und Art. 16 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Wird eine kommunale Berufsschule aufgehoben, so richtet sich die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. <sup>2</sup>Der bisherige Dienstherr hat sich an den Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des Art. 17<sup>1</sup> des Bayerischen Beamtengesetzes zu beteiligen.

<sup>1</sup> Jetzt Art. 120 Bayerisches Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl. S. 881).

## 2. Abschnitt:

### Schulsprengel, Einschulung, Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen

#### Art. 18

##### Schulsprengel

(1) <sup>1</sup>Die Regierung bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist. <sup>2</sup>Bei kommunalen Berufsschulen erfolgt die Sprengelbildung im Einvernehmen mit dem Schulträger, bei staatlichen Berufsschulen im Benehmen mit dem kommunalen Schulaufwandsträger. <sup>3</sup>Für die in Art. 12 Satz 3 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Formen des Berufsgrundbildungsjahres können eigene Schulsprengel nach Berufsfeldern und Berufsfeldschwerpunkten gebildet werden. <sup>4</sup>Um Jahrgangsfach-

klassen zu gewährleisten, können Schulsprengel für Berufsfelder, Berufsfeldschwerpunkte, Berufsgruppen, Einzelberufe und Schülerjahrgänge gebildet werden; erstreckt sich dieser Schulsprengel über einen Regierungsbezirk hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.

(2) In den Fällen des Art. 17 ist der Berufsschulpflichtige gehalten, die von der Regierung bis zur Umbildung des Schulsprengels zugewiesene Berufsschule zu besuchen.

#### Art. 19

##### Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) <sup>1</sup>Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich für Jugendliche, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die übrigen nach dem Wohnort. <sup>2</sup>Ist der Beschäftigungsort oder der Wohnort zweifelhaft, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, welche Schule zu besuchen ist.

(2) Berufsschulpflichtige, die in Bayern wohnen, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind, sind zum Besuch der für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsschule verpflichtet, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige außerbayerische Berufsschule besuchen können.

(3) Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahelegen oder wo Jahrgangsfachklassen in Bayern nicht gebildet werden können, ist die Regierung berechtigt, Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten.

(4) Auf Berufsschulberechtigte finden die Absätze 1 mit 3 entsprechende Anwendung.

#### Art. 20

##### Gastschulverhältnisse

(1) Aus wichtigen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer anderen als der zuständigen Sprengelschule genehmigen oder anordnen (Gastschulverhältnis).

(2) <sup>1</sup>Sind Jugendliche in Heimen untergebracht, ohne daß die Möglichkeit des Besuchs einer Heimberufsschule besteht, so liegt ein Gastschulverhältnis vor, wenn die Jugendlichen vor Eintritt in das Heim ihren Wohnsitz nicht im Sprengel der für das Heim zuständigen Berufsschule hatten. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend auch für Jugendliche, die in Einrichtungen, insbesondere Werkstätten des Bundes oder des Landes, ausgebildet werden.

(3) Bei einem Gastschulverhältnis kann der kommunale Schulaufwandsträger Kostenersatz nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 2 und 3 oder des Art. 16 verlangen.

(4) Besuchen Schüler aus außerbayerischen kreisfreien Gemeinden oder Landkreisen eine Berufsschule in Bayern, so findet Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Kostenersatz vom Staat getragen wird.

(5) <sup>1</sup>Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 47 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a Abs. 3 der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht in der Berufsschule teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Träger des Schulaufwands kann vom Umschüler eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

### 3. Abschnitt:

#### Lehrpersonal an kommunalen Berufsschulen, Staatliche Zuschüsse

##### Art. 21

##### Rechtliche Stellung des Lehrpersonals

(1) <sup>1</sup>Die vollbeschäftigten Lehrer sind vom Schulträger grundsätzlich als Beamte anzustellen. <sup>2</sup>Die Besoldung und Vergütung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer wird entsprechend der staatlichen Regelung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer festsetzen.

##### Art. 22

##### Einstellung von Lehrern

(1) <sup>1</sup>Die Einstellung und Anstellung von Lehrern sowie die Einweisung in Funktionsstellen und die Beförderung obliegen dem Schulträger. <sup>2</sup>Die Ernennung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern und die Einstellung von Lehrern (Art. 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayEUG) sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>3</sup>Ist die entsprechende Ausbildung nicht durch Prüfungen nachgewiesen, bedarf es der schulaufsichtlichen Genehmigung; die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die nebenamtlich oder nebenberuflich an den Berufsschulen tätigen Fachlehrer sollen die Meister- oder Industriemeisterprüfung abgelegt haben oder eine entsprechende abgeschlossene Fachausbildung nachweisen können.

(3) Die Berufsschulträger sind verpflichtet, für die pädagogische und fachliche Weiterbildung ihrer Lehrer zu sorgen.

##### Art. 23

##### Lehrpersonalzuschuß

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt den kommunalen Schulträgern

a) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen und angezeigten oder schulaufsichtlich genehmigten hauptamtlichen Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Lehrer und pädagogischen Hilfspersonen einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Bezüge und des Versorgungszuschlages. <sup>2</sup>Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt:

1. Die neunte Dienstaltersstufe der Besoldung nach Art. 21 Abs. 1,
2. der Ortszuschlag nach Ortsklasse A<sup>1</sup>) Stufe 2,
3. die Weihnachtzuwendung<sup>2</sup>).

<sup>3</sup>Der Versorgungszuschlag beträgt 30 vom Hundert der Bezüge. <sup>4</sup>Bei Teilbeschäftigung ist ein dem Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Stundenmaß entsprechender Teilbetrag des Zuschusses zu gewähren;

b) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen und angezeigten oder schulaufsichtlich genehmigten hauptberuflichen Lehrer und pädagogischen Hilfspersonen einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Vergütung und

der Aufwendungen für die gesetzliche Altersversicherung. <sup>3</sup>Der Berechnung werden zugrunde gelegt:

1. Die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 37. Lebensjahr nach Art. 21 Abs. 1,
2. der Ortszuschlag nach *Ortsklasse A*<sup>1)</sup> Stufe 2,
3. die *Weihnachtszuwendung*<sup>2)</sup>,
4. der Arbeitgeberanteil für die Leistungen zur Sozialversicherung.

<sup>4</sup>Bei Teilbeschäftigung ist ein dem Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Stundenmaß entsprechender Teilbetrag des Zuschusses zu gewähren;

- c) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen und angezeigten oder schulaufsichtlich genehmigten nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer und pädagogischen Hilfspersonen einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Vergütung nach Art. 21 Abs. 1.

(2) Für die Berechnung des Zuschusses nach Absatz 1 ist, unter Berücksichtigung des Stundenmaßes, der Personalstand vom 15. November des jeweils vorausgegangenen Jahres maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Dem Schulträger können auf Antrag Studienreferendare mit Unterrichtsauftrag zugewiesen werden. <sup>2</sup>Der Schulträger ersetzt dem Staat 30 vom Hundert der Vergütung für den *Beschäftigungsauftrag*<sup>3)</sup>.

(4) Für Leistungen, die dem Art. 21 Abs. 1 widersprechen, wird kein Zuschuß gewährt.

<sup>1)</sup> Ortsklasse A seit 1. Januar 1973 gestrichen (Art. I § 4 Abs. 2 des 1. BesVNG vom 18. März 1971; BGBl I S. 208).

<sup>2)</sup> Bezeichnung nunmehr „Jährliche Sonderzuwendung“ (§ 67 des Bundesbesoldungsgesetzes und Gesetz vom 23. Mai 1975; BGBl I S. 1173 und 1238).

<sup>3)</sup> Bezeichnung nunmehr „Unterrichtsauftrag“ (siehe § 64 des Bundesbesoldungsgesetzes).

#### Art. 24

##### Voraussetzungen für Zuschußgewährung

(1) <sup>1</sup>Staatliche Zuschüsse nach Art. 23 werden nur solchen Schulträgern gewährt, deren Schulen den Mindestanforderungen dieses Gesetzes entsprechen. <sup>2</sup>Die für den Schulbetrieb als erforderlich anzusehenden Leistungen für den personellen und sachlichen Aufwand der Berufsschulen können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Richtlinien oder im Einzelfall im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger bestimmt werden.

(2) Staatliche Zuschüsse werden nicht mehr gewährt, wenn der Schulträger über einen längeren Zeitraum den schulorganisatorischen Anforderungen des Art. 13 und den durch die Lehrpläne oder Stundentafeln gestellten Erfordernissen nicht entspricht.

#### 4. Abschnitt:

##### Private Berufsschulen

#### Art. 25

##### Schulbesuch

Der Besuch einer schulaufsichtlich genehmigten privaten Berufsschule befreit von der Pflicht zum Besuch der zuständigen Sprengelschule (Art. 19).

#### Art. 26

##### Heim- und Werkberufsschulen

(1) In der Heimberufsschule erfolgt die berufliche und die schulische Ausbildung der Schüler in der Schule und im Heim.

(2) In der Werkberufsschule übernimmt der Auszubildende sowohl die Berufsausbildung als auch die schulische Bildung der Schüler.

(3) Heimberufsschulen können mit der Berufsfindung und Berufsförderung dienenden ganzjährigen Grundausbildungslehrgängen organisatorisch verbunden werden, wenn diese Grundausbildungslehrgänge vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen des Bayerischen Jugendwerks anerkannt sind.

#### Art. 27

##### Staatliche Zuschüsse für Heimberufsschulen

(1) Für staatlich anerkannte Heimberufsschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, gewährt der Staat auf Antrag einen Lehrpersonalzuschuß.

(2) Für die Berechnung der Lehrpersonalzuschüsse gilt Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 80 ersetzt wird.

(3) <sup>1</sup>Dem Schulträger können auf Antrag staatliche Lehrer mit ihrem Einverständnis zugewiesen und unter Belassung ihrer Bezüge beurlaubt werden. <sup>2</sup>Der Schulträger erstattet dem Staat die angefallenen tatsächlichen Personalkosten einschließlich eines Versorgungszuschlages von 30 vom Hundert der Bezüge. <sup>3</sup>Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Staatlich genehmigte Heimberufsschulen können übergangsweise nach den Absätzen 1 bis 3 gefördert werden. <sup>2</sup>Die Förderung wird eingestellt, wenn nicht nach drei Jahren die staatliche Anerkennung erteilt ist.

(5) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Heimberufsschulen gewährt der Staat Finanzhilfe nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel.

(6) <sup>1</sup>Bei Heimberufsschulen, für die Antrag auf staatliche Zuschüsse gestellt wird, sind die Nachweise über die Schulkosten und die Heimkosten sowie die Kosten für den Grundausbildungslehrgang getrennt zu führen. <sup>2</sup>Ausführungsbestimmungen hierzu bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

#### Art. 28

##### Staatliche Zuschüsse für Werkberufsschulen

Für staatlich anerkannte Werkberufsschulen kann der Staat auf Antrag einen Lehrpersonalzuschuß gewähren, wenn sie

- a) kein Schulgeld erheben,
- b) Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des gleichen Ausbildungsberufes aufnehmen, die nicht im Betrieb des Schulträgers ausgebildet werden, und
- c) in Einrichtung und Aufbau vergleichbaren öffentlichen Berufsschulen entsprechen.

**III. Teil:****Berufsaufbauschulen****1. Abschnitt:****Allgemeines****Art. 29****Status der Berufsaufbauschule**

(1) Berufsaufbauschulen können an Berufsschulen oder an mindestens zweijährigen Berufsfachschulen eingerichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Berufsaufbauschulen sind keine organisatorisch selbständigen Schulen. <sup>2</sup>Sie werden als selbständige Abteilungen geführt.

**2. Abschnitt:****Berufsaufbauschulen an öffentlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen****Art. 30****Errichtung und Betrieb**

(1) <sup>1</sup>Die Berufsaufbauschule wird vom Schulträger der Berufsschule oder der Berufsfachschule, an der sie errichtet werden soll — die staatliche Berufsaufbauschule im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger — eingerichtet und betrieben. <sup>2</sup>Art. 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Berufsschule verstaatlicht (Art. 14 Abs. 1), so erstreckt sich die Verstaatlichung auch auf die an der Berufsschule eingerichtete Berufsaufbauschule.

**Art. 31****Lehrpersonal an öffentlichen Berufsaufbauschulen; Zuschüsse**

(1) <sup>1</sup>Das Lehrpersonal der Berufsaufbauschule hat den gleichen Dienstherrn wie das Lehrpersonal der Schule, an der die Berufsaufbauschule eingerichtet ist. <sup>2</sup>Für die Einstellung der Lehrer an kommunalen Schulen gilt Art. 22 entsprechend.

(2) Die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse für die an kommunalen Berufsschulen eingerichteten Berufsaufbauschulen richten sich nach Art. 23.

(3) <sup>1</sup>Staatliche Lehrpersonalzuschüsse werden für die an kommunalen Berufsfachschulen eingerichteten Berufsaufbauschulen gewährt, wenn der Träger der Schule für die Berufsfachschule staatliche Zuschüsse erhält (Art. 36). <sup>2</sup>Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach Art. 37.

(4) Der Staat gewährt einen Gastschülerzuschuß, der für jede in der Stundentafel vorgeschriebene Jahreswochenstunde 10 DM, höchstens jedoch 250 DM beträgt.

**3. Abschnitt:****Berufsaufbauschulen an privaten Berufsschulen und Berufsfachschulen****Art. 32****Betrieb privater Berufsaufbauschulen**

<sup>1</sup>Die Einrichtung einer privaten Berufsaufbauschule an einer privaten Berufsschule oder privaten Berufsfachschule bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung. <sup>2</sup>Im übrigen findet das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung.

**Art. 33****Staatliche Zuschüsse**

Der Staat gewährt für die private Berufsaufbauschule in gleicher Weise Zuschüsse wie für die private Schule, an der die Berufsaufbauschule eingerichtet ist.

**IV. Teil:****Berufsfachschulen und Fachschulen****1. Abschnitt:****Allgemeines****Art. 34****Lehrziele**

(1) Lehrziel und schulische Berechtigungen, die durch den Besuch einer Berufsfachschule und einer Fachschule erreicht werden können, legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils für die Schulart fest, soweit die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders geregelt ist.

(2) Die Festlegung des Lehrzieles erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem fachlich zuständigen Staatsministerium.

**2. Abschnitt:****Öffentliche Berufsfachschulen einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen, öffentliche Fachschulen****Art. 35****Errichtung und Betrieb**

(1) Werden Berufsfachschulen und Fachschulen als staatliche Schulen errichtet und betrieben, wirken der Staat und eine kommunale Körperschaft bei der Bedarfsaufbringung nach den Grundsätzen des Art. 3 Abs. 1 zusammen.

(2) Auf das Lehrpersonal der kommunalen Schule finden die Art. 21 und 22 entsprechende Anwendung.

**Art. 36****Lehrpersonalzuschuß für kommunale Berufsfachschulen und Fachschulen**

(1) Für die folgenden kommunalen Berufsfachschulen gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß:

- a) für Berufsfachschulen, die mindestens zu einem mittleren Schulabschluß führen (einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen),
- b) für Berufsfachschulen, in denen der Abschluß einer Berufsausbildung vermittelt wird und nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird.

(2) Für die kommunalen Fachschulen kann der Staat einen Lehrpersonalzuschuß gewähren, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr (zwei Semester) beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer staatlich geregelten Prüfung abschließt.

**Art. 37****Höhe des Lehrpersonalzuschusses**

(1) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses gilt für die Schulen

- a) des Art. 36 Abs. 1 Buchst. a Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird,
- b) des Art. 36 Abs. 1 Buchst. b Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 50 ersetzt wird.

(2) Für Schulen des Art. 36 Abs. 1 Buchst. b, an denen eine Berufsaufbauschule eingerichtet ist, berechnet sich der Zuschuß nach Absatz 1 Buchst. a.

**Art. 38****Gastschülerzuschuß**

Der Staat gewährt für die Schulen des Art. 36 Abs. 1 Buchst. a einen Gastschülerzuschuß, der 250 DM beträgt.

**3. Abschnitt:**

**Private Berufsfachschulen  
einschließlich der mindestens dreistufigen  
Wirtschaftsschulen,  
private Fachschulen**

**Art. 39****Status**

Private Berufsfachschulen sind Ersatzschulen (Art. 68 BayEUG).

**Art 40**

**Lehrpersonalzuschuß  
für private Berufsfachschulen  
und Fachschulen**

(1) Für die folgenden privaten staatlich anerkannten Berufsfachschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß:

- a) Für Berufsfachschulen, die mindestens zu einem mittleren Schulabschluß führen (einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen),
- b) für Berufsfachschulen, in denen der Abschluß einer Berufsausbildung vermittelt wird und nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird.

(2) Für die privaten staatlich anerkannten Fachschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, kann der Staat einen Lehrpersonalzuschuß gewähren, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer staatlich geregelten Prüfung abschließt.

**Art. 41****Höhe des Lehrpersonalzuschusses**

(1) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses gilt für die Schulen

- a) des Art. 40 Abs. 1 Buchst. a Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird,
- b) des Art. 40 Abs. 1 Buchst. b Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 50 ersetzt wird.

(2) Für Schulen des Art. 40 Abs. 1 Buchst. b, an denen eine Berufsaufbauschule eingerichtet ist, berechnet sich der Zuschuß nach Absatz 1 Buchst. a.

**V. Teil:****Fachoberschulen und Berufsoberschulen****1. Abschnitt:**

**Öffentliche Fachoberschulen  
und Berufsoberschulen**

**Art. 42****Errichtung und Betrieb**

(1) <sup>1</sup>Werden Fachoberschulen oder Berufsoberschulen als staatliche Schulen errichtet und betrieben, wirken der Staat und eine kommunale Körperschaft bei der Bedarfsaufbringung nach den Grundsätzen des Art. 3 Abs. 1 zusammen. <sup>2</sup>Der Staat trägt außerdem den Aufwand für die Lehr- und Lernmittel einschließlich der Büchereien und Zeitschriften.

(2) Auf das Lehrpersonal der kommunalen Schulen finden die Art. 21 und 22 entsprechende Anwendung.

**Art. 43****Lehrpersonalzuschuß, Gastschülerzuschuß**

(1) Für kommunale Fachoberschulen und Berufsoberschulen gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß. Für die Berechnung gilt Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

(2) Der Staat gewährt einen Gastschülerzuschuß, der 250 DM beträgt.

**2. Abschnitt:**

**Private Fachoberschulen  
und Berufsoberschulen**

**Art. 44****Errichtung und Betrieb,  
Zuschüsse**

<sup>1</sup>Der Staat gewährt für staatlich anerkannte Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, einen Lehrpersonalzuschuß. <sup>2</sup>Für die Berechnung gilt Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

**VI. Teil:****Fachakademien****1. Abschnitt:****Allgemeines****Art. 45****Wesen der Fachakademien**

(1) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Ausbildungsrichtungen der Fachakademien fest; es kann die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen. <sup>2</sup>Eine Fachakademie kann verschiedene Ausbildungsrichtungen umfassen.

(2) <sup>1</sup>Das Studium an einer Fachakademie wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden; diese kann für einzelne Ausbildungsrichtungen auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden.

(3) Überdurchschnittlich befähigten Absolventen der Fachakademien, die die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden.

#### Art. 46

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium bestimmt Art und Dauer der in Art. 17 BayEUG genannten beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Vom Erfordernis einer vorherigen beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit kann ausnahmsweise abgesehen werden, soweit dies von der Ausbildungsrichtung und dem Ausbildungszweck her gerechtfertigt ist.

(2) Das zuständige Staatsministerium bestimmt die Zugangsvoraussetzungen, die im Anschluß an eine praktische Tätigkeit für die Fortbildung erforderlich sind.

#### Art. 47

##### Fachakademielehrer

(1) Die Lehraufgaben der Fachakademie werden als ständige Aufgabe von Fachakademielehrern erfüllt, welche die erforderliche pädagogische Eignung besitzen müssen.

(2) <sup>1</sup>Fachakademielehrer für allgemeinbildende und fachtheoretische Fächer müssen ein ihrem Lehrgebiet entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Die Fachakademielehrer an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung müssen für ihr Fach eine abgeschlossene Ausbildung an Kunsthochschulen nachweisen. <sup>3</sup>Fachakademielehrer für fachpraktische Fächer müssen hierfür eine abgeschlossene fachpraktische und pädagogische Ausbildung nachweisen, welche den Aufgaben der Fachakademie entspricht.

(3) <sup>1</sup>Auf die in Absatz 2 genannten Erfordernisse kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Befähigung für die Tätigkeit als Fachakademielehrer in anderer Weise nachgewiesen wird, keine Bewerber zur Verfügung stehen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und ein besonderes Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht. <sup>2</sup>Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet das zuständige Staatsministerium.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) In Ausnahmefällen können sonstige Lehrer, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Fachakademie entsprechen, mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben betraut werden.

## 2. Abschnitt:

### Öffentliche Fachakademien

#### Art. 48

##### Errichtung und Betrieb

(1) Werden Fachakademien als staatliche Akademien errichtet und betrieben, wirken der Staat und

eine kommunale Körperschaft bei der Bedarfsaufbringung nach den Grundsätzen des Art. 3 Abs. 1 zusammen.

(2) Auf die Lehrer der kommunalen Fachakademien finden Art. 21 und 22 entsprechende Anwendung.

#### Art. 49

##### Lehrpersonalzuschuß

(1) Für kommunale Fachakademien gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß, wenn sie den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegten Voraussetzungen für eine Bezuschussung entsprechen und kein Schulgeld erhoben wird.

(2) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses gilt Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

## 3. Abschnitt:

### Private Fachakademien

#### Art. 50

##### Errichtung und Betrieb, Umwandlung bestehender Schulen in Fachakademien

<sup>1</sup>Private Fachakademien werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Ersatzschulen errichtet und betrieben. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Umwandlung von bestehenden Schulen in Fachakademien. <sup>3</sup>Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachakademie“ verliehen.

#### Art. 51

##### Lehrpersonalzuschuß

(1) Für private, staatlich anerkannte Fachakademien, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß, wenn sie den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegten Voraussetzungen für eine Bezuschussung entsprechen.

(2) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses gilt Art. 23 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

## VII. Teil:

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 52

##### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) <sup>1</sup>Die berufliche Grundbildung im Unterricht der Grundstufe der Berufsschule wird durch Rechtsverordnung schrittweise sektoral und regional nach Maßgabe der fachlichen und regionalen Erfordernisse und der baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, insbesondere vorhandener Einrichtungen, eingeführt; nach denselben Gesichtspunkten wird geregelt, ob die berufliche Grundbildung nach

Art. 12 Satz 3 Nr. 1 im Vollzeit- oder im Teilzeitunterricht bewirkt werden soll. <sup>2</sup>Für das Berufsgrundschuljahr werden die Berufsfelder festgelegt. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr sowie im Benehmen mit den anderen zuständigen Fachministerien und den Landesorganisationen der Fachverbände und der für die Berufsbildung zuständigen Stellen erlassen.

(3) <sup>1</sup>Das Bayerische Statistische Landesamt<sup>1)</sup> ist ermächtigt, auf Veranlassung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder mit dessen Einvernehmen statistische Erhebungen über Ausbildungsberufe im Rahmen dieses Gesetzes bei beruflichen Schulen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Schulen, Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu liefern.

<sup>1)</sup> Bezeichnung nunmehr „Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung“ (§ 2 des Gesetzes vom 30. März 1982; GVBl S. 186).

#### Art. 53

##### Bestehende Schulen

(1) Bei bestehenden beruflichen Schulen soll die Regierung darauf hinwirken, daß auf sie die in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze der Bedarfsaufbringung angewandt werden.

(2) Soweit der Staat bisher bei bestehenden staatlichen Schulen den Schulaufwand getragen hat, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt, das Eigentum an der Schulanlage und den sonstigen zum Schulaufwand gehörenden Sachen auf eine kommunale Körperschaft zu übertragen, wenn diese sich zur Tragung des Schulaufwands nach den Grundsätzen der Bedarfsaufbringung verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Berufsschulen die Voraussetzung des Art. 13 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen und ein Antrag, die Schule in eine staatliche Schule umzuwandeln (Art. 14 Abs. 1) nicht gestellt wird, wirkt die Regierung auf die erforderliche Vergrößerung des Schulsprengels hin; gleichzeitig ist die Frage der Tragung des Aufwands nach den Grundsätzen der Bedarfsaufbringung zu regeln. <sup>2</sup>Art. 17 und 24 finden insoweit bis zum 31. Juli 1976 keine Anwendung. <sup>3</sup>Ist die Anpassung nicht bis zum 31. Juli 1976 erfolgt, entfallen vom 1. August 1976 ab die Zuschüsse.

(4) Soweit die Bezeichnungen beruflicher Schulen Art. 2 nicht entsprechen, sind sie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dieser Bestimmung anzupassen.

(5) Lehrer, die die Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 2 nicht erfüllen, können an Fachakademien in ihrem bisherigen Einsatzbereich auch künftig Verwendung finden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 59) dieses Gesetzes die Lehrtätigkeit bereits längere Zeit mit Erfolg ausgeübt haben.

#### Art. 54

##### Verteilung der Versorgungslast

Wird im Vollzug dieses Gesetzes eine kommunale Schule in eine staatliche Schule umgewandelt, so gilt für die spätere Versorgung der in den staatlichen Dienst übernommenen Beamten Art. 17<sup>4)</sup> des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

<sup>4)</sup> Jetzt Art. 120 Bayerisches Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 881).

#### Art. 55

##### Lehrpersonalzuschüsse

Für die Berechnung der staatlichen Lehrpersonalzuschüsse ist für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1972 der Personalstand vom 15. November 1972 maßgebend.

#### Art. 56

##### Schulgeldfreiheit

Für den Einnahmeausfall, der durch den Wegfall oder die Herabsetzung des Schulgeldes entsteht, werden staatliche Zuschüsse nicht mehr gewährt.

#### Art. 57

##### Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes

**Das Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111, ber. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet: „Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien und Realschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG).“
2. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Gymnasien, Realschulen und öffentliche Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife.“
3. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 entfallen die Worte: „und Handelsschulen“.
4. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 entfallen die Worte: „und Handelsschulen: Besoldungsgruppe A 13“.
5. In Art. 10 entfallen die Worte: „und Handelsschulen“.

#### Art. 58

##### Änderung des Privatschulleistungsgesetzes

**Das Gesetz über die Leistungen des Staates an private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 entfallen die Worte: „und mindestens dreistufige Handelsschulen“.
2. In Art. 2 Abs. 4 entfallen die Worte: „bei Handelsschulen: Studienrats“.

#### Art. 59

##### Inkrafttreten des Gesetzes\*)

(1) Dieses Gesetz tritt für den Bereich der Berufsschulen und Berufsaufbauschulen am 1. September 1972 in Kraft, im übrigen am 1. Januar 1973.

(2) Am 1. September 1972 tritt das Gesetz über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl S. 139) in der Fassung der Gesetze vom 20. Juli 1964 (GVBl S. 149), vom 15. April 1969 (GVBl S. 97) und vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 247) außer Kraft.

(3) Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG vom 28. März 1962 (GVBl S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971 (GVBl S. 170) bleibt, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht, in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt wird.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Anlage**

zum Gesetz über das berufliche  
Schulwesen (GbSch) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 3. September 1982

**Synoptische Darstellung der geänderten Artikelfolge**

Gbsch neue Fassung	Gbsch alte Fassung	Gbsch neue Fassung	Gbsch alte Fassung
Art. 1	Art. 1 Abs. 1 und 10	Art. 30	Art. 46
Art. 2	Art. 3 (ergänzt)	Art. 31	Art. 47
Art. 3	Art. 4	Art. 32	Art. 49
Art. 4	Art. 4a	Art. 33	Art. 50
Art. 5	Art. 5	Art. 34	Art. 51
Art. 6	Art. 6	Art. 35	Art. 52 Abs. 2 und 3
Art. 7	Art. 7	Art. 36	Art. 53
Art. 8	Art. 8 Satz 2	Art. 37	Art. 54
Art. 9	Art. 9 Abs. 4 und 5	Art. 38	Art. 55
Art. 10	Art. 12	Art. 39	Art. 56
Art. 11	Art. 13 Abs. 1, 2 und 6	Art. 40	Art. 57
Art. 12	Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 bis 9 (neu gefaßt)	Art. 41	Art. 58
Art. 13	Art. 17 Abs. 1, 2 und 3	Art. 42	Art. 61 Abs. 2 und 3
Art. 14	Art. 18 Abs. 3 und 4	Art. 43	Art. 62
Art. 15	Art. 19	Art. 44	Art. 63 Abs. 2
Art. 16	Art. 20	Art. 45	Art. 64 Abs. 2, 3 (Satz 2 neu gefaßt), Abs. 4 (geändert)
Art. 17	Art. 21	Art. 46	Art. 65 Abs. 1 und 4
Art. 18	Art. 22 Abs. 1 und 3	Art. 47	Art. 66
Art. 19	Art. 23	Art. 48	Art. 67 Abs. 2 und 3
Art. 20	Art. 24	Art. 49	Art. 68
Art. 21	Art. 25	Art. 50	Art. 69
Art. 22	Art. 26 (Abs. 1 Satz 2 neu gefaßt)	Art. 51	Art. 70
Art. 23	Art. 27	Art. 52	Art. 71
Art. 24	Art. 28	Art. 53	Art. 72
Art. 25	Art. 38	Art. 54	Art. 73
Art. 26	Art. 40 Abs. 1, 2 und 4 (Abs. 1 geändert)	Art. 55	Art. 74
Art. 27	Art. 41	Art. 56	Art. 75
Art. 28	Art. 42	Art. 57	Art. 77
Art. 29	Art. 44	Art. 58	Art. 78
		Art. 59	Art. 80

28. 9. 82

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.